J. Can. P. 8
130

J. can. P. 130 Beyträge

Beiträge
zur
Geschichte der römischen Eingriffe
in die
Freiheiten der deutschen Kirche,
dem hohen deutschen Episkopate
gewidmet
von einem deutschen Rechtsgelerten
zur Zeit
des versammelten Walkonvents.

[Von Fr. Jos. Ig. v. Linden]

1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Wer mißbilligt die Uibung der Selbsterhaltungspflicht? —
Darstellung des Fürstenbundes.

Volksglück ist der brennende Wunsch des Weltbürgers, und Patrioten; der unerklärbare Zug aber, der den großen Teil edler Menschen an den Erdfleck ihrer Geburt kettet, ist die Scheidlinie zwischen Beiden; und dieser Zug ist's, der in dem Lezten ein dringendes Intresse um das Wohl seines Vaterlandes entzündet, den Wunsch zur Befördrung seiner Glückseligkeit rege macht, und seine Teilname anfachet. — Eben diese warme Teilname an dem Glücke seiner Nazion fodert ihn auf, selbe auf die gefarvolle Schritte aufmerksam zu machen, die fremde Mächte zum Nachteile ihrer Freiheiten wagen! Vieleicht erwacht, ertönt die Volksstimme, und dringt zu den Tronen ihrer Fürsten, die, durchdrungen von ihren Regentenpflichten, zu den zweckmäsigen Mitteln greifen werden, die Rechte der Nazion gegen die Eingriffe der Uibermacht zu wahren! — Diß war ungefär jene warme Empfindung, die in mir rege ward, da mir zwei Bullen des römischen Hofes in die Hände gerieten, darin die Freiheiten der deutschen Kirche schändlich ver-

 lezt,

lezt, und gekränkt sind! Im vorigen Jare waren beide, Gegenstände einer reichsgerichtlichen Beratung; sie wurden auf die Wagschale gelegt, zu leicht gefunden, und von einem hohen verehrungswürdigen Reichskammergerichte, das sich in den gegenwärtigen, revoluzionenreichen Zeiten um die deutsche Reichsverfassung, und ihre Erhaltung ausgezeichnete Verdienste erwirbt, verworfen [1])! Voll warmen Patriotismus greif ich zur Feder, um solche in die Hände des deutschen Publikums zu liefern, und diese Eingriffe in die deutsche Kirchenfreiheiten demselben vor Augen zu legen, in dem glücklichen Zeitpunkte, wo die höchsten, und hohen Stände des Reichs auf dem Walkonvente versammelt, die Punkten der neuen Walkapitulazion in Erwägung ziehen, und der deutschen Reichsstaatsverfassung eine festere Konsistenz zu geben bemüht sind. —

Beide Bullen sind verewigende Denkmäler der gregorianischen Denkart Pius VI. gestiftet, von dessen kühnen Entwürfen Deutschland wiederhallt! Unter dem Schuze eines mächtigen Reichsstandes sendet

1) Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen 1789. S. 1016.

sendet er Nunzien mit Fakultäten ins Reich, und in diesem Plane fährt er fort, dem Buchstaben der deutschen Konkordaten entgegen zu arbeiten, versucht, ihn zu untergraben; und gelingen diese Versuche, was wird aus unsrer deutschen Kirchenfreiheit? Die zerstörende Gesezlosigkeit, und Willküre, die das katolische Deutschland zu den Zeiten der Gregoren, Bonifazen, und Inozenzen drückte, beginnt wieder, Wurzel zu schlagen! — Mögten doch den konkordatenwidrigen Schritten dieses Hofs, und seinem Vergrößerungstriebe in dem neuen Reichsgrundgeseze die engsten Schranken gesezt werden! — Mögten doch die Vorgänge, wovon die Geschichte zeugt, die höchste Regenten Deutschlandes zur Nachahmung reizen, und in dem Geiste ihrer höchsten Vorfarer, die Unabhängigkeit der deutschen Kirche, der kanonischen Unterwirfigkeit unbeschadet, gegen den römischen Hof festsezen 2)! — Der Fall, wovon ich rede, ist folgender! —

2) Im J. 1338. ward die Unabhängigkeit des deutschen Reichs in Bezug auf den weltlichen Zustand gegen die päbstliche Anmaßungen auf immer gewahrt; s. Pütters hist. Entwicklung der heutigen Staatsverf. des deutschen Reichs. 1. B. S. 234. —

§. 1.

Peter von Makar resignirt im J. 1783 dem regulirten Korherrn, und Pfarren zu St. Stephan zu Huy, Ernst von Goswin, gegen eine järliche Pension von 68 römischen Dukaten rc. seine Präbende in dem dasigen adlichen Stifte. Das Kapitel versagt ihm die Besizname aus dem Grunde seiner kanonischen Unfähigkeit, die auf ihm, als regulirten Korherrn hafte. Goswin sucht Hilfe am römischen Hofe! Unter dem Vorwande, seine Säkularisazion daselbst zu bewirken, erschleicht er von seinem Abte, und dem geistlichen Rathe seines Fürstbischofen das Zeugniß seiner Fähigkeiten, und guten Sitten; stellt dem Pabste vor, daß er zu der lateranensischen Kongregazion des Ordens vom h. Augustin gehöre [1]), und erhält von Pius VI. die Präbende als eine lebenslängliche Kommende, mit der Erlaubniß, die regulirte Pfarrei beibehalten zu dörfen. Pius ernennt zugleich einen Exekutor, der den Vollzug der erlassenen Bullen bewirken, und den

1) Der Orden des h. Augustins ist in verschiedene Kongregazionen vertheilt; die Mitglieder der lateranensischen Kongregazion sind von Benedikt XIV. auch zu Säkularbenefizien fähig erklärt worden; und hierin liegt allem Ansehen nach die Ursache, warum Goswin vorgiebt, daß er zu dieser Kongregazion gehöre. —

den Supplikanten in den Genuß der Präbende einsezen sollte. Goswin drückte inzwischen die falsche Angabe, daß er zu der lateranensischen Kongregazion gehöre; er wendet sich wiederholt an den Pabst, und erhält die nachgesuchte Lossprechung, mit dem nachdruckvollen Zusaze, daß es das Nämliche seyn sollte, als wenn er gleich in der ersten Bittschrift angegeben hätte, daß er ein regulirter Korherr von diesem Orden im neuen Münster bei Huy zu Lüttich, oder in einer andern Stadt sey! — In den ertheilten Bullen erklärt er, a) daß alle Präbenden, Kanonikaten, und übrige Kirchenpfründe, die bei dem apostolischen Stule auf irgend eine Art erledigt würden, seiner Verfügung vorbehalten seyen; b) daß die in Frage befangene Präbende, welche von Peter v. Makar zu seinen Händen freiwillig abgetretten, und durch diese Zession sey erledigt worden, eine Reservatpräbende sey, aus dem Grunde der Erledigung beim apostolischen Stule, und zwar c) ohne Rücksicht auf die vom Pabste Bonifaz VIII. erlassene Konstituzionen, oder Gewohnheiten, und Statuten der benennten Stiftskirche, seyen solche auch mit einem Eide, oder vom römischen Stule selbst bestättigt! —

Ich übertrage beide Bullen, jedoch nur ihrem Hauptinhalte nach, in unsre Muttersprache; in der Ursprache sind selbe in dem schwülstigen, prunkvollen römischen Kanzleistile des Mittelalters abgefaßt!

„ Wir Pius, Bischof, Diener der Diener „ Gottes, ertheilen den geliebten Söhnen, dem „ Magister Nikolaus Riganti, Referendär an Un- „ sern beiden Signaturn, und dem Nik. Dambois „ — Unsern Gruß, und apostolischen Segen!

„ Das vortrefliche Zeugniß, durch welches „ Johann Krisostomus v. Goswin in Rücksicht sei- „ nes Eifers für die Religion, und andrer Ver- „ dienste, die er sich durch Tugend, und Gottselig- „ keit erworben hat, Uns empfolen ward, bewegt „ Uns demselben eine Gnade zu bezeigen; nach- „ dem Wir nun alle Kanonikaten, Präbenden, und „ übrige Kirchenpfründen, die bei dem apostoli- „ schen Stule erledigt sind, oder erledigt werden, „ Uns vorbehalten haben, und die Präbenda sä- „ kularis der Archidiakonalkirche zu Unsrer lieben „ Frauen in der Stadt Huy, welche Balthasar „ Peter v. Makar besaß, aus dem Grunde seiner

„ Re-

„ Resignazion in Unsre Hände erledigt, bei Unsrem
„ Stule offen geworden, und Uns kraft des er-
„ wänten Vorbehalts heimgefallen ist, so verleihen
„ Wir solche dem benennten regulirten Korherrn
„ v. Goswin, welcher Uns durch das Zeugniß des
„ lütticher Ordinariats empfolen ist, und Uns vor-
„ stellt, daß er zu der lateranensischen Kongrega-
„ zion des Augustinerordens gehöre; auch sprechen
„ Wir ihn von allen Exkommunikazions- Suspen-
„ sions- Interdikts- und andern Kirchenerkentnis-
„ sen, Zensurn, und Strafen, welche ihn am Ge-
„ nusse dieser Gnade hindern könnten, los, und
„ befelen demnächst, daß Ihr den genennten Ernst
„ v. Goswin, welchem Wir die besagte Präbende,
„ und Kanonikat samt ihren Nuzungen, und Ge-
„ fällen, die darauf haftende, und von Uns ge-
„ nehmigte Pensionen jedoch ausgenommen, zur
„ Verwaltung lebenslange aus apostolischer Macht
„ angewiesen, in den Besiz derselben sezet; den
„ Widersager, auf was immer für eine Art daraus
„ verdringet, und bewirket, daß derselbe zu einem
„ wirklichen Mitgliede, und Mitbruder aufgenom-
„ men werde. Aus eben dieser Machtvollkommen-
„ heit zernichten Wir alle Widersprüche, und Ap-
„ pellazionen, ohne Rücksicht auf die vom Pabste

„ Bonifaz VIII. erlassene, und andre Konstituzio-
„ nen, Gewonheiten, oder Statuten der besagten
„ Stiftskirche, seyen sie auch mit einem Eide be-
„ stärkt, oder von Unsren Vorfaren bestättigt! Eben
„ so wenig soll der Widerspruch eines andern Prä-
„ bendaten, er gründe sich auf welch immer eine
„ Konzession! den Ernest v. Goswin in der Besiz-
„ name dieser Präbende hindern! Sollte sich's auch
„ zeigen, daß sich der Konsens seines Obern nicht
„ auf die erwirkte Verleihung dieser Präbende er-
„ strecke, so soll demungeachtet die gegenwärtig er-
„ teilte Gnade in voller Kraft bleiben, indem Wir
„ denselben dispensiren, und freisprechen, daß, im
„ Falle derselbe auch nicht in der angegebenen Kon-
„ gregazion ist, er nichtsdestoweniger die vorbesag-
„ te Kanonikat, und Präbende in Administrazion
„ nemen, und die klösterliche Pfarrkirche des h.
„ Stephans in der nämlichen Statt, welche der-
„ selbe gegenwärtig besizt, beibehalten könne, mit
„ Zernichtung aller entgegenstehenden Statuten und
„ Gewonheiten! — Gegeben zu Rom bei dem h.
„ Peter im Jare nach der Menschwerdung des
„ Herrn ein tausend siebenhundert drei und achtzig,
„ den ersten Merz, Unsers Pabstums im zehenden. „

Inzwi-

Inzwischen konnte es nicht verborgen bleiben, daß Goswin kein Mitglied der lateranensischen Kongregazion sey. Goswin geriet hierüber in Verlegenheit, und entschloß sich, über die angegebene Unwarheit bei dem römischen Stule die Lossprechung nachzusuchen; er erhält solche in der nachstehenden Bulle.

„ Wir Pius — erteilen dem geliebten Soh„ne Johann Chrisostomus Ernest v. Goswin Prie„ster, und Kanonikus regularis des Ordens des „heil. Augustins ausdrücklichen Professen Unsern „Gruß, und apostolischen Segen!

„ Deine Rechtschaffenheit, Religionseifer und „gute Sitten bewegen Uns, dir Unsre Gnade an„gedeihen zu lassen. In deiner lezten Bittschrift, „darin du dich um die Präbende, die durch die „Resignazion des von Makar in Unsre Hände er„ledigt ward, meldetest, bekantest du dich im Ein„gange zu der lateranensischen Kongregazion des „Ordens des h. Augustins; am Schlusse erwäntest „du zwar, daß du nicht zu dieser Kongregazion „gehörtest, sondern ein regulirter Korherr von „diesem Orden im neuen Münster bei Huy zu Lüttich,

„oder

„ oder in einer andern Stadt seyest; und ob Wir
„ gleich dich gegen alle Rechtsklage durch Unsre Frei=
„ sprechung sicherten, so fandest du dich doch be=
„ wogen, in einer andern Bittschrift Uns deine Be=
„ denklichkeit, und Furcht, man möge dir die Ein=
„ rede der Sub = und Obrepzion frühe, oder späte
„ entgegensezen, nochmaln vorzustellen, mit Bitte,
„ in dieser Rücksicht zur rechten Zeit Vorsehung zu
„ thun. Da Wir dir nun eine besondre Gnade er=
„ zeigen wollen, so erklären Wir, daß dir Unser
„ Verleihungsbrief eben so zu statten kommen soll,
„ als wenn in demselben ausgedrückt wäre, daß
„ du ein regulirter Korherr von dem genennten Or=
„ den seyest. Wir erklären demnächst aus aposto=
„ lischer Machtvollkommenheit Alles für ungiltig,
„ und nichtig, was irgend dagegen unternommen
„ ward, oder unternommen werden dörfte, ohne
„ Rücksicht auf die apostolische Konstituzionen, und
„ Verordnungen. Unser Willen ist hiebei, daß al=
„ lem demjenigen, was in besagtem Briefe beliebt
„ ward, nicht zuwider gehandelt werde; es soll da=
„ her Niemand erlaubt seyn, diesen Brief Unsrer Ab=
„ soluzion, Konzession, Indults, und Dekrets, zu
„ entkräften. — Gegeben zu Rom bei der Kirche
„ Stæ Mariæ Majoris im Jahre 1784, den 15.
„ August. „

§. 2.

§. 2.

Diß sind die zwei merkwürdigen Schriften, die ganz in dem Geiste des mitlern Zeitalters abgefaßt sind, und zum Beweise dienen, zu welchen kühnen Schritten der römische Hof sich leiten lasse, und wie wenig Uiberwindung es ihn koste, die durch Verfassung und Verträge geheiligte Freiheiten und Rechte einer Nazion unter den Staub zu tretten! Pius schaltet aus apostolischer Machtvollkommenheit über die Benefizien der lütticher Kirche, Pius hebt zu Gunsten Goswins die Verordnungen Bonifazens auf; Pius zernichtet alle andre, dieser Verleihung entgegenstehende Sazungen, Statuten, und Gewonheiten dieser Archidiakonalkirche! — Es sey mir erlaubt, über den innern Gehalt dieser Schritte und Anmaßungen des römischen Hofs einige rechtliche Bemerkungen zu machen, und ihren Bestand, oder Unbestand nach dem Buchstaben, und dem Geiste unsrer Konkordaten, und der kaiserlichen Wahlkapitulation zu prüfen! Zum Gegenstand dieser Betrachtungen wähle ich a) den Vorbehalt der Präbende aus dem Grunde der Resignazion in die Hände des h. Vaters, und b) die Zernichtung aller entgegenstehenden Statuten der Stiftskirche, ihrer Gewonheiten,

ten, und Sazungen! Dem lütticher Statsmanne bleibt es vorbehalten, in einem Nachtrage zu zeigen, in wie weit diese Bullen noch insbesondre den kaiserl. Privilegien seines Hochstifts widerstreben? Dem deutschen Weltbürger, und Patrioten genügt es zu wissen, daß solche ihrem Hauptinhalte nach dem deutschen geistlichen Reichsstatsrechte im Allgemeinen zuwider sey!

§. 3.

Nach dem Buchstaben der Konkordaten, welche im J. 1448 zu Aschaffenburg [1]) geschlossen wurden, existiren nur drei Gattungen von Reservatbenefizien; „Sanctissimus Dominus „noster Nicolaus V., heißt es, super pro„visionibus ecclesiarum, beneficiorum„que quorumcunque utetur reservationi„bus *juris scripti*, & constitutionibus *exe„crabilis*, & ad *regimen*, modificatis, ut „sequitur.„ Die Dekretalen, und Extravaganten, Execrabilis, und ad Regimen, mit den, in den Konkordaten ausgedrückten

1) Concordata nationis germ. integra Tom. I. — Koch sanctio pragm. germ. illustrata behauptet, daß solche zu Wien seyen geschlossen worden.

ten Modifikazionen geben den Ausschlag! Ziehen wir aber diese Quellen zu Rath, so liegt nirgend die Reservazion, zu welcher Pius VI. zu Gunsten des erwänten Goswins greift! Die Reservazion der Dekretalen sezt das Ableben des Benefiziaten am päbstlichen Hofe zum voraus, und die beiden Extravaganten, die in den Konkordaten ausgedrückte, und bestimte Erfodernisse, und Beschränkungen! — Der Beweis des ersten Sazes liegt in dem allgemeinen Anerkentnisse der Gelerten, für welches der klassische Barthel bürgt [2]), und in dem geschichtmäßigen Uibertrage in die Konkordaten der deutschen Nazion! — Klemens IV. [3]) jener Prävenzion müde, durch welche die Erz- und Bischöfe die geheime Absichten des römischen Hofs auf die geistliche Pfründen, und Benefizien, welche bei dem apostolischen Stule durch das Ableben der Pfründner, und Benefiziaten erledigt wurden, vereitelten, reservirte sich ihre Kollazion, erließ die Verordnung, welche

2) Barthel opusc. T. 3. p. 85. Schloer de reserv. benef. apud sedem apost. sive in curia rom. — vacantium §. 2. pag. 2. Uiber die Frage, ob sich diese Reservazion in einer langen Gewonheit gründe? s. Barthel cit. loc. pag. 79.

3) Klemens IV. bestieg den päbstlichen Stul im Jahr 1266.

che in dem Cap. II. de Præb. in VI. enthalten ist, und ward Vater dieser Reservazion! Aus päbstlicher Machtvollkommenheit befal er, ut beneficia, quæ apud Sedem deinceps vacare contigerint, aliquis præter romanum P... conferre alicui... non præsumat! — Der Geist dieser Reservazion ward durch Bonifaz VIII. näher entwickelt, und erklärt, und der Doppelsinn im Ausdrucke dieses Vorbehalts, der alle Arten von Erledigungen zu befassen scheint, gehoben! Bonifaz erklärt 4), daß unter den, beim päbstlichen Stule erledigten Benefizien einzig, und allein jene verstanden würden, welche per *mortem*, sive *obitum naturalem* non tantum in ipsa curia romana, sed & in locis eidem curiæ vicinis, sive ultra duas diætas legales non distantibus — erledigt würden 5). — Diese autentische Erklärung des Kirchenoberhaupts ward in

4) Cap. XXXIV. de Præb. in VI.

5) Van Espen J. E. P. 2. T. 23. C. 3. „quamvis variis „modis contingere possit, ut beneficia vacent in cu„ria, puta renunciatione, privatione, & aliis simi„libus titulis — nihilominus, quia Bonifacius VIII. „— exponens decretum Clementis IV. tantum loqui„tur de *vacatione per obitum*, receptum est in Gal„lia, quod sola vacatio contingens in curia per obi„tum censeatur vacatio ad mentem Clementis IV.„

in der Folge Gesez, und Maßstab bei Beurteilung der Kollazionsrechte, von den folgenden Päbsten treue beobachtet, von Benedikt XII. der Extravagante ad Reg. de Præb. inter Com. einverleibt, und demnächst in dem nämlichen Ausdrucke in die Konkordaten übertragen! — So wenig aber die in Frage befangene Reservazion, diesen rechtlichen, und gegründeten Bemerkungen zufolge, in dem Buchstaben der Dekretalen liegt, eben so wenig gründet sich selbe in dem Buchstaben, und Wortverstande der angefürten Extravaganten! In beiden werden dem höchsten Kirchenoberhaupte keine andre Präbenden vorbehalten, als a) jene, der wirklichen, und hier bestimt benennten päbstlichen Ofizialen, und b) jene, welche durch die unmittelbare Einschreitung des Kirchenoberhaupts erledigt werden. Durchlesen wir den Text, in den Worten liegt der Beweis!

1) „Nec non, heißt es, per depositionem, „seu privationem, seu translationem, „per *nos*, seu *authoritate nostra* factas, „& in antea faciendas ubilibet,

2) „Nec non, ad quæ aliqui in concor„dia, seu discordia electi, vel postu-

„ lati fuerint, quorum electio cassata,
„ seu postulatio repulsa, vel per eos
„ facta renunciatio, & admissa autho-
„ ritate nostra extiterit, seu quorum
„ electorum, vel postulatorum, & in
„ antea eligendorum, vel postulando-
„ dorum electionem cassari, seu postu-
„ lationem repelli, aut renunciatio-
„ nem admitti per *Nos* aut authoritate
„ nostra continget,

3) „ apud Sedem prædictam vel alibi
„ ubicunque & etiam per obitum Car-
„ dinalium ejusdem ecclesiæ romanæ,
„ aut officiariorum dictæ Sedis, quam-
„ diu officia actualiter tenebunt, vide-
„ licet Vicecancellarii — vacantia, &
„ in antea Vacatura, —

4) „ rursus, — quæ promoti per Nos,
„ vel authoritate nostra ad Patriarcha-
„ lium, Archiepiscopalium, & Episco-
„ palium ecclesiarum — præhabita, &
„ matura deliberatione secuta, ordi-
„ nationi, ac provisioni nostræ, de
„ ipsorum fratrum concilio, authori-
„ tate apostolica reservamus. „ —

In

In diesen Stellen der Konkordaten liegt nicht eine einzige Silbe, welche zur Begründung der in Frage befangenen Reservazion angefürt werden mag! — Die Resignazion in die Hände des h. Vaters zu Gunsten eines Dritten wird zu keiner Reservazion gestempelt! — Der Buchstaben dieser Verträge entscheidet nicht zu Gunsten des unterstellten Vorbehalts! Untersuchen und erwägen wir nun ihren Geist; und urtheilen, ob sich derselbe aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigen lasse? —

§. 4.

Beinahe zwölfhundert volle Jahre kannte man in der katolischen Kirche nach dem unparteiischen Zeugnisse der Geschichte keine Konkurrenz der römischen Päbste, wenn von Besezung erledigter Bistümer, oder Verleihung geistlicher Pfründen die Rede war! Gleich dem Ordinazionsrechte war selbe die privative Befugniß der Bischöfe [1]; kein Gedanken von einem Beiwirken des Pabstes! Die Grenzen, welche der Stifter unsrer Kirche dem geistlichen Oberhaupte steckte, wurden nicht überschrit-

1) Ancienne & nouvelle discipline de l'eglise par Louis Thomassin, Tom. 2. Liv. 1. Ch. 33.

schritten! Zur Ehre des römischen Stuls zeugt die Geschichte, daß man sich bei dem Bewustseyn, in die Verleihungs- oder Walrechte der Bischöfe nicht eingegriffen zu haben, geschmeichelt fand [2]! — In dem zwölften und dreizehnten Jarhunderte aber ward diese kanonische Mäßigung durch den Vergrösserungstrieb, der in dem Kirchenoberhaupte erwachte, verdrängt, und das Benefiziatsistem in seiner Grundfeste erschüttert! Gregor VII. legte den ersten Stein, und seine Nachfolger vollendeten das Gebäude! Sie wusten die Kollazionsrechte der Ordinarien zu untergraben, und machten sich Meister aller geistlichen Benefizien. — Wünsche, und Bitten wechselten im Anfange ab; und was vermogten nicht die Wünsche des Kirchenoberhaupts zur Zeit, wo es als Richter der Könige anerkant war [4], wo dasselbe das Universum in seiner Rechten wog! — Grenzenlose Anhänglichkeit auf der einen, Mißvergnügen der Geistlichkeit mit ihren Erz- und Bischöfen auf der andern Seite [3], verbürgten den Erfolg! — Den Bitten folgten Befele, zur Vollstreckung wurden Exekutoren [5] geschickt, und end-

2) Thomassin loc. cit. Ch. 42.
3) Schmids Geschichte der Deutschen 3. B. S. 290.
4) Schmids Gesch. 3. B. S. 308.
5) Schmids Gesch. 3. B. S. 300.

endlich — behielt man sich die Kollazion selbst bevor! Klemens IV. that den entscheidenden Schritt! Er erklärte, der Pabst könne über alle geistliche Pfründen in der ganzen Welt verfügen, wie er wolle 6); und die übrigen Päbste, seine Nachfolger, erließen die berüchtigten Extravaganten Exekrabilis, und ad Regimen, welche den Sturz der deutschen Kirchenfreiheit vollendeten! Die Walfreiheit der Bistümer ward vereitelt, das Benefiziatsystem erschüttert, und die reine Kirchenzucht zernichtet! Geld ersezte den Abgang der kanonischen Fähigkeiten, und öfnete den Weg zu den Kirchenämtern 7)! Diese Tatsachen veranlaßten die stärksten Bewegungen in der deutschen Kirche! Man dachte an Reformen, versammelte die Kirche zu Kostniz, und die Mißbräuche, welche die Kirche verunstaltet hatten, sollten die vorzüglichsten Gegenstände derselben seyn 8)! Die Reservazionen insbesondre sollten, jene der Dekretalen ausgenommen, aufgehoben werden; allein die Nazion erzielte nicht ihren Zweck!

 Die

6) Mainzer Monatsch. von geistlichen Sachen vom J. 1786. S. 963.

7) Schmid am a. O. 4. B. S. 81. — Van der Hardt acta C. C. T. 1. P. 3. C. 3.

8) Schmid am a. O. S. 107.

Die übereilte Pabstwal, auf welche mit Ungestüme gedrungen ward, zernichtete den Plan; und sie mußte sich gefallen lassen, nach dem Beispiele der andern Nazionen einen besondern Vertrag mit Martin V. einzugehen, darin in Rücksicht der Benefizien und ihrer Vergebung eine Alternative festgesezt, und dem Pabste die Hälfte zugesagt ward! Dieser Vertrag wurde auf fünf Jare geschlossen, und nach diesen sollte es den einzelnen Kirchen freistehen, ungeachtet der bestehenden Kanzleiregeln, alle ihre Rechte zu gebrauchen 9). — Allein, nicht genug! die Nazion überzeugt, daß, wenn man die Wurzel dieser Unordnungen stehen lasse, auf das dauerhafte Wol nicht gezählt werden könne, wollte die päbstliche Machtvollkommenheit in ihre ursprüngliche Grenzen zurückefüren! Nach Ablauf der fünf Jare, auf welche diese Konkordaten mit Martin V. beschränkt waren, drang sie daher auf eine neue Kirchenversamlung, die endlich nach Basel ausgeschrieben, und zusammenberufen ward. Banggefül von Seiten Eugens IV. veranlaßte die bekante Trennung, welche die Nazion zu ihrem eigenen Vorteil zu benüzen wuste. Sie nahm die Dekreten der Versamlung an, ohne aus den Grenzen

9) Schmid am a. O. 4. B. S. 117.

zen ihrer Neutralität zu tretten, und zwang endlich durch ihre biedere Standhaftigkeit den Pabst, ein Opfer zu bringen, und der deutschen Kirche ihre Rechte wieder zu geben, die ihr seine Vorfarer entzogen, und Martin V. nur zum Teil wieder gegeben hatte. Durch die Anname dieser Dekreten ward mit einem Schlage dem römischen Benefiziathandel ein Ende gemacht, und alle Reservazionen, jene der Dekretalen ausgenommen, aufgehoben. „Im „Anfange geschah es nur bitt- und empfelungs„weise,„ sagt der berümte Gerstlager[11]) bei der Erläuterung der Geschichte der Reservazionen, „wann die Päbste einem würdigen Mann zu einer „geistlichen Stelle verhelfen wollten. Diß nahm „um die Mitte des zwölften Jarhunderts den An„fang. Sie schrieben an die Bischöfe so demütig, „daß sie ihnen sogar freistellten, auf die Empfelung „nicht zu achten, wenn sie die empfolene Person „nicht tüchtig finden sollten. Ein Beispiel davon „finden wir noch im J. 1180 in Cap. 6. X. de „præbend. & dignit. Bald aber wurden die „Bitten unhöflich, arteten in Befele aus, und „wurden gar mit Exekutivbriefen begleitet, mit „denen oft die Exekutoren selbst ankamen, die den „Pro-

11) Corpus jur. germ. p. & priv. 2. B. S. 22.

„ Providirten mit Gewalt einsezten. Und da die=
„ jenige, denen das Wal= oder Verleihungsrecht
„ zukam, sich öfters beeilten, durch schleunige
„ Besezung der erledigten Stellen den Päbsten zu=
„ vorzukommen; so suchten umgekehrt diese sich
„ durch Anwartschaften zu helfen. Noch waren
„ es jedoch blose Spezialreservazionen, das ist,
„ solche, vermöge welcher die Päbste gewisse ein=
„ zelne, entweder schon wirklich erledigte, oder
„ noch zu erledigende Benefizien zu vergeben sich
„ vorbehielten. Bald aber kam es zu General=
„ reservazionen, vermöge welcher nämlich die
„ Päbste ganze Gattungen von Benefizien ein vor
„ allemal sich vorbehielten, welche Art von Reser=
„ vazionen sich ungemein viel weiter verbreitete,
„ als jene Spezialreservazionen. Denn
„ so lange der römische Hof noch bei diesen stehen
„ blieb, konnte doch noch die Prävenzion statt
„ finden. — — Nun aber fiel in Ansehung dieser
„ ein vor allemal den Päbsten reservirten Gattun=
„ gen von Benefizien in Absicht auf die, welchen
„ das Wal= oder Verleihungsrecht zukam, alle
„ Prävenzion weg. Diese herrliche Erfindung
„ mögte ungefär ins Jar 1268 fallen, und der,
„ dem die Ehre derselben gebürt, war Pabst Kle=
„ mens

„ mens IV. Man höre nur den hochtrabenden „ Ton, womit er sich diese Befugniß, und zwar „ unter dem falschen Vorwand eines alten Her- „ kommens beilegt, jedoch zur Zeit nur in Anse- „ hung der beim römischen Stul erledigt werden- „ den Benefizien. Licet, sagt er, ecclesia- „ rum, personatuum, dignitatum, alio- „ rumque beneficiorum ecclesiasticorum „ *plenaria* dispositio ad romanum Pontifi- „ cem pertinere, ita quod non solum ipsa, „ cum vacant, potest de jure conferre, „ verum etiam jus in ipsis tribuere vaca- „ turis: collationem tamen ecclesiarum, „ personatuum, dignitatum & beneficio- „ rum *apud Sedem apostolicam vacantium*, spe- „ cialius cæteris antiqua consuetudo ro- „ manis pontificibus reservavit. Dieser ein- „ mal gelegte Grund gefiel seinen Nachfolgern all- „ zuwol, als daß sie nicht darauf hätten fortbauen „ sollen. Bonifazius VIII. erweiterte solches durch „ eine Erklärung, daß unter dergleichen beim rö- „ mischen Stul erledigt werdenden Benefizien nicht „ blos der Fall, wann der Benefiziat am Ort des „ Aufenthalts des römischen Hofs, sondern auch, „ wann er in der Nähe von zwei Tagreisen davon

„ sterben würde, zu verstehen sey. Niemand aber
„ trieb es hierin weiter, als Johann der XXIIste
„ — Wenige Tage nach seiner Krönung sezte er
„ eine neue Generalreservazion fest, die
„ er im folgenden Jare 1317 durch die Dekretale,
„ Exekrabilis, bekant machte, und vermög welcher
„ er sich alle Benefizien reservirte, die durch den
„ Besiz eines andern vom Pabst verliehenen be-
„ neficii incompatibilis erledigt wurden. — —
„ Noch im nämlichen Jare gab er eine Dekretale
„ heraus, durch welche er jene von Klemens IV.
„ eingefürte Generalreservazion der beim römischen
„ Stul erledigten Benefizien noch ser viel weiter
„ ausdehnte, und die hernach 1335 sein Nachfol-
„ ger Benedikt XII. in der Extravagante, ad Re-
„ gimen, bestättigte. — So war der römische
„ Stul — Herr, nicht nur vom dritten Teil der
„ Güter, sondern auch vom dritten Teil der Men-
„ schen, wenn man die berechnet, die entweder
„ wirklich Benefizien besaßen, oder sie hoften. —
„ In Deutschland — war es im 13ten und 14ten
„ Jarhunderte so weit gekommen, daß bald kein
„ Erzbistum oder Bistum ledig ward, welches nicht
„ bald ein päbstlicher Medikus, bald ein Franzis-
„ kaner, oder andrer Mönch, bald sonst Jemand,
„ der

„ der sich beim Pabst beliebt gemacht, mit dem „ anklebenden Kur- und Fürstentum davon getra- „ gen hätte. Nicht besser gieng es mit andern Be- „ nefizien. Dieser Unfug sollte nun, vermöge des „ Basler Konziliendekrets wie bei andern Nazio- „ nen, so auch in Deutschland nicht mer seyn. „ Blos jene erste von Klemens IV. erfundene Ge- „ neralreservazion, und Bonifazius des VIII. Er- „ weiterung derselben, welche, weil sie im sechsten „ Buche der Dekretale stehen, reservationes in „ corpore juris clausæ heißen, werden vor „ erlaubt erklärt; alle andre Reservazionen in den „ Extravaganten, Execrabilis, und ad Regi- „ men, hingegen sollten durchaus verbotten „ seyn. „ —

Verewigendes Denkmal dem Biedersinne der höchsten und hohen Stände Deutschlandes gestiftet! Aehernes Monument eines reinen Patriotismus! — Mit einem Schlage war nun dem römischen Hofe die Zauberruthe aus Händen gewunden, mit der er ganz Deutschland wie eine Haarsippe drehte! Ihm gieng inzwischen dieser Schritt, dieser biedere Nazionalschluß ser nahe; tief fühlte Eugen diese Wunde; aber noch schwerer ahndete ihm vor der

Zu-

Zukunft [12]), die mit Entwürfen einer ewigen Trennung geschwängert war! Er legte sich daher zum Ziel, und unterschrieb alle Punkten, die ihm durch Deutschlands Gesandtschaft vorgelegt wurden. Eugen selbst zerbrach die Ketten, an denen Deutschlands Genius, und Freiheitssinn Jarhunderte lang schmachtete! Die Ordinariatsrechte erwachten wieder, und die deutsche Kirchenfreiheit trat verjüngt aus dem Schoose des Despotismus hervor! — Aber Schade, das Schicksal hatte beschlossen, daß Deutschland die süße Früchte dieses Friedens nicht lange genießen sollte! und Aeneas Silvius, der Stifter dieser Union, ward das Werkzeug, diesen Ausspruch des unerbittlichen Orakels auszuführen! Das Werk war schon vorbereitet; noch ehe die Verträge unterzeichnet waren, wuste Aeneas den Patriotensinn der Räthe des ersten Erzbischofen Deutschlandes umzustimmen, und sie in das römische Intresse zu verweben [13]); Eugenen ward eine Vergeltung zugesagt, und Friedrich durch das Wort seiner Gesandtschaft zur thätigen Mitwirkung gezwungen. Kaum waren die Fodrungen der Nazion unterzeichnet, und durch den Beitritt des römischen

Hofs

12) Sanctio Prag. pag. 20. §. 1.

13) loc. cit. pag. 24. 29.

Hofs zu einem unverbrüchlichen Gesez und Vertrag erhöht, so legte Aeneas, Friedrichen die Heiligkeit seines gegebenen Worts, und die glänzende Vorteile, die untrennbare Gefärden seiner Allianz mit dem römischen Hofe, ans Herz 14)! Aeneas unterzog sich aus Auftrage diesem Friedensgeschäfte, und seine Unterhandlungen brachten Deutschlands Kirche wieder um ihre zurückerhaltene Rechte, um die man, ein Jar zuvor Eugenen Wasser und Weide aufzusagen, entschlossen war! Der Freiheitssinn sank, die ersten Kirchenhäupter Deutschlandes traten bei, und überließen dem Gönner, und Günstlinge des römischen Hofes das Feld. Aeneas ward Stifter des Aschaffenburger Konkordats, das noch bis heute Deutschlands Kirche drückt! In diesem Konkordate erhielt nun der Pabst die Reservazionen wieder zurücke, jedoch unter den festgesezten Beschränkungen und dem ausdrücklichen Bedinge: daß durch keine andre Reservazion, Expspektanz, oder Disposizion das Recht der Kollatoren, unter keinem Vorwande, sub quacunque verborum forma, geschmälert werden soll 15)! —

Ver-

14) loc. cit. pag. 39. mm.

15) Die Geschichte der Reservazionen s. in le Bret Magazin 2. Th. von den Reservazionen; Schloer diss. de reser-

Verweilen wir nun einen Augenblick bei diesem geschichtmäßigen Gange, und Ursprunge unsrer Konkordaten, und erlaube man mir die Frage: ob nicht in ihrem Geiste die Richtigkeit einer jeden päbstlichen Verfügung liege, die nicht auf den nackten Buchstaben derselben gegründet werden kann? In dem Gange, in dem Faden der Geschichte, und Verhandlungen liegt der unläugbare Beweis, daß keine Doktrinalerklärungen, keine Ausdehnungen über den Wortverstand Plaz greifen dörfen! Die Nazion trat zur Zeit des Basler Kirchenraths wieder in den Stand der gesezmäßigen Freiheit, die sie durch den Beitritt des römischen Hofs, den sie zum Uiberflusse nachsuchte, gegen alle Eingriffe zu wahren suchte. Eugen bestättigte in der Bulle: ad tranquillitatem, die Basler Dekreten zu Gunsten der Nazion, und behielt sich nur eine Vergeltung für diese Bereitwilligkeit bevor, welche er auch durch das Aschaffenburger Konkordat wirklich erhielt! Sie besteht in einem Verzichte von Seiten der Nazion auf ursprüngliche, und durch die Basler Dekre-

reservat. benef. & dignitatum ex capite vacationis per resignationem. — Thomassin ancienne & nouvelle discipl. — Febronius de statu eccl. — Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen 1785. S. 348, 1786. S. 390.

Dekreten aufs Neue beståttigte Kirchenfreiheiten, und Ordinariatsrechte; aber, nach welchen Grundsåzen kann ein Verzicht, wenn er einer Erklårung bedarf, beurteilt, oder sein Geist erforscht werden? — Sezen wir diesen Schluß- und Folgerungssåzen noch die angefůrte Klausel bei; und wer zweifelt, daß außer den bestimten Fållen keiner påbstlichen Einmischung ins Benefiziatwesen der deuschen Kirche, kraft dieser Vertråge, statt gegeben werden dörfe? —

§. 5.

Sey es auch, daß die Resignazionen zu Gunsten eines Dritten erst lange nach diesen Vertrågen entstanden [1]), der Reservazion der Benefizien aus dem Grunde einer solchen Resignazion, als der Geburt neuerer Zeiten, in den Konkordaten nicht gedacht werden konnte, und der Wortverstand dieser Vertråge selbe nicht befassen kõnne! Es genůget, daß diese Vertråge in allgemeinen Ausdrůcken gefaßt, und auf eine jede kůnftige påbstliche Verfůgung, sie sey, welche sie immer wolle, ihren Bezug haben! Man wahrte die Rechte der Ordinarien

1) Neller de statu resignationum in favorem apud germ. in thes. J. E. Schmidtii Tom. VI. p. 280.

rien für künftige Fälle gegen alle päbstliche Einschreitungen, welche noch erdacht, oder erfunden werden könnten. Die Vorsicht leitete die hohe Kontrahenten; das Bewustseyn, wie reich an Erfindungen zum Nachteil der Kirche die Zeitfolge seyn könnte, führte sie auf die Notwendigkeit, durch eine zweckmäßige Klausel allen Mißdeutungen und Eingriffen vorzubiegen. — Man sezte daher ausdrücklich fest, daß die Rechte der Ordinarien weder durch eine andere Reservazion, Anwartschaft, oder *quamvis aliam dispositionem*, *sub quacunque verborum forma*, per eum, vel ejus authoritate *factam*, vel *fiendam*, sollten gekränkt werden! Die allgemeine Pflicht, und Verbindlichkeit, welche in der Natur der geschlossenen Verträge lag, ward zu einer positiven Verbindlichkeit erhöht! Und bedarf es wol noch eines andern Beweises, daß alle willkürige Derogazionen, die sogenannten clausulæ restrictivæ, oder ampliativæ, die Kanzleiregeln, oder päbstliche Konstituzionen, und Bullen, welche erst nach den errichteten Konkordaten zum Nachteile der Ordinarien das Licht der Welt erblicken, wahre Eingriffe in die deutsche Kirchenfreiheiten seyen [2])? Welch andre Deutung kann dieser

Stelle

2) Kramer in seinen Nebenst. 98. Th. S. 85.

Stelle gegeben werden? und — im entgegengesezten Falle würde nicht der alte Druck der einzelnen Kirchen wieder aufleben? — Sezen wir diesen Betrachtungen, und Folgerungen noch jene Schlußklausel 3) bei, vermöge welcher es in allen Punkten bei der Uibereinkunft, und Verordnung der Fürstenkonkordaten sein Bewenden haben soll, in so ferne solche nicht durch die Aschaffenburger Verträge eine Aendrung erlitten haben; so läßt sich schlechterdingen keine Einrede denken, die dem Rechtsbestände dieser Betrachtungen entgegengesezt, oder zum Behuf der in Frage befangenen Reservazion angefürt werden könnte! Aus dem Zusammenhange ergiebt sich der richtige Schluß: daß alle Reservazionen aus dem Grunde einer Resignazion beim päbstlichen Stule, dem Buchstaben, und Geiste der deutschen Konkordaten zuwiderlaufen, und der darin enthaltenen päbstlichen Zusicherung, die durch die Anname der

3) „ In aliis autem, quæ per felicis recordationis Do„minum Eugenium papam quartum, pro natione „præfata, usque ad tempus futuri Concilii genera„lis permissa, indulta, atque decreta, & per me„moratum Sanctissimum Dominum nostrum papam „Nicolaum confirmata fuere, in quantum illa con„cordiæ præsenti non obviant, ista vice nihil extitit „immutatum. „ —

der Nazion zur vertragsmäßigen Verbindlichkeit erwachsen ist, widerstreben 4). —

§. 6.

Soviel die zu Gunsten Goswins zernichtete Statuten, und Gewonheiten betrift, so bedarf es nur eines Blickes in die Fürstenkonkordaten, um sich zu überzeugen, daß diese Kassazion ebenfalls konkordatenwidrig sey! In dem Basler Dekrete der zwölften Sizung, welches von der freien Walbefugniß handelt, werden die Privilegien und Gewonheiten ausdrücklich gegen alle Eingriffe, und Beeinträchtigungen gewahrt. „Non derogando *statutis*, heißt es, *privilegiis*, & *consuetudinibus rationabilibus*, & *quibuscunque postulationibus* in dispositione juris com-„munis

4) Riegger in seinen Inst. J. E. P. II. tit. de renunt. pag. 205. sagt: id quod tamen saltem quoad renuntiationem in favorem tertii locum non habet in Germania *vi Concordatorum*. — Schmidt Instit. J. E. Tom. II. §. XVII. p. 30. — Hedderich Diss. ad Concord. Germ. de jure devoluto §. V. *** „Sane, siquis *Concordata* Aschaffenburgensia attentius evolvat, quibus omnes reservationes & collationes beneficiorum, quæ ordinariis in alternativapræ judicant, per ipsum S. Pontificem improbantur, facili negotio inveniet, resignationes in favorem concordatis adversari &c. „ —

„ munis remanentibus." Die Nazion nam dieses Dekret an, wie die feierliche Akzeptations-urkunde zeugt, und Eugen bestättigte diese Anname: „Contenti sumus, sagt derselbe, volumus, „ac decernimus, quod omnia, & singula „vigore decretorum, hujusmodi cum suis „modificationibus acceptatorum, per eos, „qui illa acceptarunt, — usque in præ-„sentem diem — cum omnibus inde se-„cutis rata, firma, & inviolabilia persi-„stant." In den Aschaffenburger Konkordaten, darin dem römischen Hofe eine Entschädigung zugestanden wurde, ward in Bezug auf dieses Dekret keine Aendrung gemacht, sondern man rückte noch die schon angefürte Klausel bei, daß, in so ferne in selben keine Abändrung getroffen sey, die Fürstenkonkordaten aufrecht stehen bleiben sollten. Aus diesem Gesichtspunkte die unterstellte päbstliche Verfügung beurtheilt, so ergiebt sichs ohne fernern Beweis, daß solche für konkordatenwidrig anzusehen sey! —

§. 7.

Prüfe man nun den Fall auch nach der kaiserlichen Walkapitulazion! —

Im ersten Paragraphen des XIV. Artikels heißt es: „Wir sollen, und wollen in künftiger „Unsrer Regierung bei dem heil. Vater, dem Pabst, „dem Stul zu Rom Unser bestes Vermögen an„wenden, daß von demselben —

a) „die Concordata Principum, und die „zwischen der Kirche, päbstlicher Heiligkeit, „oder dem Stul zu Rom und der deutschen „Nazion aufgerichtete Verträge,

b) „wie auch eines jeden Erz- und Bischofen „oder deren Domkapiteln absonderliche Privi„legien, hergebrachte Statuten, und Gewon„heiten,

„allerdings beobachtet, und

c) „dagegen durch unförmliche Grazien, Re„skripten, Provisionen, — Reservazion, „Disposizion, und sonderlich Resignazion, „dann darauf folgende Kollazion all solcher „Präbenden, Prälaturen, Dignitäten, und „Ofizien — wie weniger nicht per Coad„jutorias Prælaturarum electivarum, „& Præbendarum — oder in andre Wege „zu Abbruch deren Stifter, Geistlichkeit und „anders wieder gegebene Freiheit und erlang„te Rechten — dazu zu Nachteil des Juris

„Patro-

„ Patronatus in keine Weise gehandelt; —
„ auch

d) „ darob und daran seyn, daß die vorgmelde-
„ ten Concordata Principum, und aufge-
„ richtete Verträge, auch Privilegien, Statu-
„ ten, und Freiheiten gehalten, gehandhabt,
„ und denenselben vestiglich nachgelebt, und
„ nachgekommen,

e) „ jedoch was für Beschwerung darin gefun-
„ den, daß dieselbe, (vermöge gehabter Hand-
„ lung zu Augsburg in dem 1530sten Jare bei
„ abgehaltenem Reichstage,) abgeschaft, —
„ werde;

und §. 2.

f) „ Wollen solches Alles mit der Kurfürsten,
„ Fürsten, und andrer Stände Rath kräftigst
„ abwenden, und vorkommen. „

Aus dem Buchstaben dieser Stellen des neuesten Reichsgrundgesezes bildet sich der andre rechtliche Maßstab zur rechtlichen Prüfung der unterstellten päbstlichen Verfügung, welche die angefürten Bullen befassen! Kraft dieses Reichsgrundgesezes sollen a) die Verträge der deutschen Nazion mit dem päbstlichen Hofe aufrecht erhalten, b) die Gewonheiten, Statuten, und Privilegien der ein-

zelnen Domstifter beobachtet, c) alle Beeinträchtigungen der Kollazionsrechte durch Dispensazion, und sonderlich Resignazion bethätigt, und d) alle Beschwerden der Nazion in diesem Betreffe gehoben und abgeschaft werden. — Allein, erlaube man mir die Frage: ob wol die Verträge der Nazion aufrecht erhalten, und es dem Buchstaben dieser reichsgesezmäßigen Verordnung nicht widerstreben würde, wenn aus dem Grunde der Resignazion in die Hände des h. Vaters, das Verleihungsrecht desselben begründet würde? wenn die Statuten, Privilegien, und Gewonheiten der deutschen Stifter der Willküre des römischen Hofes Preis gegeben würden, und ihm frei stünde, nach Wolgefallen ihre Verbindlichkeit durch Dispensazionen zu heben? Meinen vordern Betrachtungen zufolge liegt die unterstellte Reservazion weder im Buchstaben, noch dem Geiste der mit dem römischen Hofe geschlossenen Verträge; im Gegenteile! Aus dem Zusammenhange derselben zeigt sich der Unbestand dieser päbstlichen Verfügung! und die Akzeptazionsurkunde der deutschen Reichsstände ist redender Beweis, daß man in Bezug auf die Beobachtung der Statuten, und Privilegien der einzelnen Stifter, und Kirchen der Willküre des römischen Hofs keineswegs statt

geben wollte. — Noch einen Blick in die Geschichte der vordern Zeiten, um den Geist dieser Stelle zu erforschen! Einen Blick in die Regierungsjare Maximilians I., Karls V., der Ferdinande, und Josephs I.! und wir überzeugen uns, daß die Furcht vor Beeinträchtigung eines- und andern Teils die wirklichen Eingriffe des römischen Hofs dieser Stelle der neuesten Walkapitulazion das Daseyn gegeben hat! daß stäte über Beeinträchtigungen, und Eingriffe in die deutsche Kirchenfreiheiten Beschwerden, wiewol ohne den bezweckten Erfolg! geführt wurden, und diese Stelle das Resultat dieser anhaltenden ständischen Beschwerden sey! — Kaum zehen Jare nach den glücklichen Zeiten der Wiedervereinigung mit dem römischen Hofe waren schon die Exspektanzen, welche derselbe zum Nachteil der Ordinarien erteilte, der Gegenstand der öffentlichen Klage; und der Unwillen der Nazion über diese vertragswidrige Anmaßungen gebar den preiswürdigen Gedanken, der deutschen Kirche ihre ursprüngliche Freiheit wieder zu geben, und die Bande zu lösen, die Aeneas, der Stifter der Aschaffenburger Konkordaten, geschmiedet hatte [1])! Allein, leider!

 blieb

1) Gerstlager am a. O. 2. B. S. 38. Der Mainzische Kanzler Mayer schrieb: Nunc quasi ex somno excitati opti-

blieb es nur Plan, nur Gedanken! und der römische Hof, stolz auf den schlauen Aeneas, der Friedrich III. in das römische Intresse zu verweben, und das drohende Gewölk jederzeit zu verteilen wuste, fuhr fort, den Exspektanzen neue Provisionen, und Dispensazionen beizufügen; alles zum Nachteile der Ordinarien! Unter Maximilian I. klagte man laut über diese Beeinträchtigungen der deutschen Kirchenfreiheit, brachte Beschwerungsschreiben, und Gesandtschaften nach Rom zur Sprache [2]; und voll patriotischen Gefüls, und biedern Freiheitssinnes erklärte man dem päbstlichen Gesandten auf dem Reichstag zu Augsburg vom J. 1501. „Das Regiment, und Versamlung langt auch an, „wie sich der Legat der päbstlichen Heiligkeit etwas „weit seines Gewalts geprauch. Sunderlich, daß „sein Würdigkeit in mensibus ordinariorum „zu-

optimates nostri, quibus remediis huic calamitati obviam pergant, cogitare cœperunt, jugumque prorsus excutere.

2) Lindauer R. A. 1497. §. 24. Freiburger R. A. 1498. §. 57. „Item soll — der bemelten Bottschaft in Befel „gegeben werden, mit der Heiligkeit der Concordata „Nationis halber auch der Clausularum derogatoria- „rum — — zu reden, und zu handeln, alles nach Laut „der Instrukzion, so solichs weiter inhalten wird.„ Senkenbergs Samlung der R. Abschiede. —

„ zulasse, und gebe, gratia, reservata, auch „ ander mehr provisiones, — dieweil nun sol= „ ches ungehört, und nit mer im Gebrauch gewe= „ sen, auch gleichermaß Concordata Sedis „ Apostolicæ & Principum Alemanniæ „ klärlich dagegen seyn, so könne man den Artikel „ in solcher oder ander dergleichen colorirten Form „ gar nicht zulassen, und darum erfoder die Noth= „ durft, daß sein Würde zuvorderist eigentlich „ Deklarazion zu thun, ob sein Würde solich Gra= „ zien, Collation, Provision, Reservat, „ oder Anders geben hatte, wie die sonderlich nach „ Ausweisung izt berührter Beschwernuß sollten „ verstanden, und in kein andern Gebrauch oder „ Privilegium gezogen werden 3). „ In der vom Reichsregimente verfaßten Instruktion 4) heißt es: „ Ferner wie auf die meisten Teil der Dignitä= „ ten und Benefizien, in deutscher Nazion Reser= „ vata, Pension, und Commende gelegt, — „ auch den, so nach Inhalt der Kirchenstatu= „ ten nicht gebürlich qualifizirt sind, geliehen, — „ „ Und auf solches Alles die päbstliche Heiligkeit „ abermals auf das höchst zu bitten, damit sein

 „ Heilig=

3) Senkenberg am a. O. 2. Th. S. 97.
4) Müllers A. T. Staat S. 117.

„ Heiligkeit —— darob seyn und verfügen wöll,
„ damit die Deutsche, und Verwande des h. Reichs
„ wider die obbestimte Compactata nit angezo-
„ gen, noch gedrungen, auch derselben deut-
„ schen Statuten und Privilegien der
„ Kirche nit derogirt, sondern in ihren Kräften
„ behalten, und gelassen, und die andern ange-
„ zeigte Beschwerungen — entladen — werden. „ —

Aber auch diese nachdrucksvolle Sprache blieb ohne Erfolg! Die Reichstagshandlungen gewärten keine Hilfe! Die höchsten Kurfürsten des Reichs, die Grundsäulen der Reichsstatsverfassung, und Schüzer der Geseze, suchten daher in der vermögenden Verwendung des höchsten Reichsoberhaupts Hilfe; legten demselben diese Klagen, und Beschwerden der Nazion ans Herz, und verbanden höchstselbes diesen Eingriffen zu steuern. Es muste sich anheischig machen, mit Vorstellungen einzuschreiten, und die Freiheiten der deutschen Kirche gegen diese römische Eingriffe zu wahren. „ Und
„ als über und wider Concordata Principum,
verspricht Karl V., „ auch aufgerichtete Verträge,
„ zwischen der Kirche, päbstlicher Heiligkeit, oder
„ dem Stuhl zu Rom, und deutscher Nazion mit
„ un-

„ unsäglichen Grazien, Rescripten, Annaten der
„ Stift, so täglich mit Mannigfaltigung und Er-
„ höhung der Ofizien am römischen Hof, auch Re-
„ servazion, Dispensazion, und in andre Weg zu
„ Abbruch der Stift Geistlichkeit, und andern ge-
„ gebenen Freiheiten darzu zu Nachteil Juris Pa-
„ tronatus und der Lehenherrn stätigs und ohne
„ Unterlaß öffentlich gehandelt, deshalben auch un-
„ leidlich und verbotten Gesellschaften und Kontrakt
„ oder Bündniß, als wir bericht, fürgenomen,
„ und aufgericht worden, das sollen und wollen
„ Wir mit ihr der Kurfürsten, Fürsten, und andrer
„ Stände Rath bei Unsrem heil. Vater, dem Pabst,
„ und Stuhl zu Rom, Unsres besten Vermögens
„ abwenden und fürkommen, auch darob und daran
„ seyn, daß die vorgemeldte Concordata Prin-
„ cipum, und aufgerichte Verträg, auch Privi-
„ legia und Freiheiten gehalten, gehandhabt, denen
„ vestiglich gelebt, und nachkommen werde. „ —

Die unmittelbare Folge dieser übernomenen Verbindlichkeit zeigt sich auf dem Reichstage zu Worms 1521. — Karl foderte die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs auf, „ ihm nebst „ ihrem Rath und Gutbedünken anzuzeigen, ob

„ und

„ und was vor Beschwerung durch den Pabst und „ andre geistliche deutscher Nazion aufgelegt seyn „ sollen.„ Die Stände legten demnächst eine Beschwerdenverzeichniß 5) vor, mit Bitte: „ eine „ Beßrung und Reformazion gnädiglich fördern, „ und fürnehmen zu helfen.„ Karl, durchdrungen von dem innern Gehalte der übernommenen Verbindlichkeit, zeigte vollen Ernst, diese Wünsche der Nazion zu erfüllen. Aber, leider! blieb es bei dem guten Willen des guten Kaisers! und die Stände mußten sich im J. 1530 vermöge R. A. zu Augsburg §. 132. mit der kaiserlichen Versichrung begnügen, „ durch — Oratorn bei päbstlicher Hei„ ligkeit mit allem Fleise zu handeln, damit die „ gedachte auf dem R. T. zu Worms fürgebrachte, „ und folgends auf den R. Tägen zu Nürnberg und „ Speyer erneuerte Beschwerden abgestellt werden „ mögten.„ Der berümte Verfasser des schäzbarn Corporis j. g. p. & p. erläutert den Verlauf der Geschichte in diesem Betreffe 6)! „ Den Erfolg, sagt derselbe, „ zeigt der Regensburger Reichsab„ schied vom J. 1532. Da trugen die Reichsstände „ nochmaln darauf an, daß kaiserliche Majestät

„ durch

5) Mosers Betrachtungen über die Walkap. Josephs II.
6) Gerstlager 2. B. S. 56.

„ durch Dero Oratorn zu Rom sich verwenden möch-
„ ten; der Kaiser hingegen hatte Bedenken sich
„ damit ferner abzugeben, und verwies daher die
„ Reichsstände anfangs an den anwesenden päbst-
„ lichen Gesandten, und nachher, daß sie selbst
„ eine Gesandtschaft nach Rom abordnen, und
„ durch solche das von kaiserl. Majestät mehrfältig
„ angebrachte Verlangen betreiben möchten; die
„ Reichsstände aber fanden auch ihres Ort hiebei
„ Anstand, und da vollends bei dem hierauf vor
„ sich gegangenen Tridentiner Konzilium zu Abhel-
„ fung dieser Beschwerden keine Hofnung sich zeig-
„ te, vielmehr der Pabst haben wollte, daß die
„ Kirchenreformazion erst nach beendigten samtli-
„ chen Religionsmaterien, die Reformazion des
„ römischen Hofs aber, um die es eigentlich zu
„ thun war, gar nicht beim Konzilium vorgenom-
„ men werden sollte; so war es sehr natürlich, daß
„ endlich im Jare 1558 das kurfürstliche Kollegium
„ die gedachte Beschwerden, ohne deren Erledigung
„ erst auf weitere Handlungen mit dem römischen
„ Stule auszusezen, vor abgeschaft erklärte, und
„ dem neuen Kaiser es als eine Verbindlichkeit auf-
„ legte, hinfüro die deutsche Nazion weder auf
„ diese, noch andre dergleichen Weise vexiren zu
„ las-

„ lassen. „ — Ferdinand I. mußte daher in einem Zusaze zu dem oben erwänten Artikel der Walkap. Karls V. noch insbesondre versprechen: „ Jedoch, „ was Beschwerung darin befunden, und Miß„ brauch entstanden, daß dieselben, vermög deß„ halb gehabter Handlung zu Augspurg der min„ dern Zal im dreisigsten Jar gehaltenen Reichs„ tags abgeschaft, und hinfüro dergleichen ohne „ Verwilligung der Churfürsten nicht zugelassen „ werden. „

In dieser Stelle der Walkapitulazion wird zum erstenmal der Beschwerden vom J. 1530 erwänt, und in jener Josephs I. der Provisionen, welche zum Nachteil der Ordinarien vom römischen Hofe erteilt werden! Zusäze, welche in die neueste Walkapitulazion übergiengen!

§. 8.

Diese Geschichte der angefürten Stelle der neuesten Walkapitulazion zum voraus gesezt, bedarf es wol einer rechtlichen Ausfürung, oder eines Beweises, daß die erwänten Bullen Pius VI. nicht zu duldende Anmaßungen des römischen Hofes befassen? — Gerade jene Reservazion, jene Zernichtung der stiftischen Statuten, diese willkürige Tathand-

handlungen der römischen Kurie zum Nachteile der Ordinarien bildeten die ganze Masse der reichsständischen Beschwerden, in einer Reihe von Jarhunderten! Es ist überflüssig der weitwendige Beweis, daß die Reservazion aus dem Grunde der Resignazion in die Hände des Pabstes jenen widerrechtlichen Reservazionen, und Provisionen angereiht werden müsse, gegen welche das höchste Reichsoberhaupt den deutschen Kirchen Schuz zusichert! Der Buchstaben der angefürten Walkapitulazionsstelle, und ihre Entstehung entscheidet! Diese Reservazion ist die Geburt neuer Zeiten, die Erfindung des sechszehnten Jarhunderts, und gründet sich weder im Buchstaben, noch dem Geist der Aschaffenburger Konkordaten! Sie gehört in die Klasse jener Reservazionen, welche auf den Reichstägen zu Worms, Nürnberg, Speyer, und Augsburg in den Jaren 1521, 1522, 1523, und 1530 der allgemeine Gegenstand der Klagen, und ständischen Beschwerden waren; sie gehört zu jenen Beeinträchtigungen, die den römischen Gesandten vorgelegt, durch die kaiserliche Oratorn dem Pabste selbst vorgetragen, und vermöge R. A. 1530 gehoben, und abgeschaft werden sollen! — Entscheide nun, deutsches Vaterland! ob ich zu weit gehe, wenn ich die höchste und hohe

Stände

Stände auffodre, mit vereinten Kräften den Schritten Pius VI. entgegenzuarbeiten, wenn ich den unterstellten Fall in die Klasse der gesez- und rechtswidrigen Anmaßungen, und Verfügungen des römischen Hofs seze! Pius handelt gegen den trocknen, und dürren Buchstaben, und den Geist der Konkordaten, deren Verbindlichkeit in den Reichsgrundgesezen anerkant ist [1]; Pius zernichtet die Statuten und Gewonheiten der Archidiakonalkirche, im Falle sie der päbstlichen Verfügung entgegenstehen sollten! Er schreitet mit Dispensazionen und Reservazionen ein, und greift in die Rechte der Kollatoren, die außer dem Falle der erteilten Dispensazion, und des angemaßten Vorbehalts ihr Kollazionsrecht ausgeübt hätten. —

§. 9.

1) Kaiserl. N. Walk. am a. O. — R. H. R. O. Tit. 7. §. 24. „ so sollen auch Unsre Kaiserl. Walk. alle Reichsabschie„ de, — Concordata Nationis Germ. Corpus J. Civil. „ & Can. und der Stände Privilegia auf der Reichs„ Hofrats-Tafel, damit man sich deren in zweifelhaften „ Fällen gebrauchen könne, stäts vorhanden seyn, und „ von selbiger nicht verrückt werden. „ Mosers Tr. von Deutschland, und dessen Verfassung S. 376. — Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen 1790. S. 672. hier wird jenes Gelerten erwänt, welcher behauptet, die Concord. Principum seyen die Aschaffenburger Konkordaten. —

§. 9.

Vielleicht bilden diese Betrachtungen den Maßstab, nach welchem das hohe Reichkammergericht die unterstellte Tathandlung der römischen Kurie ausmaß! Zum wenigsten scheinen solche den rechtlichen Gesichtspunkt zu bestimmen, aus welchem der kaiserliche Reichshofrath änliche Schritte dieses Hofes beurteilt! In einem kaiserl. Reskripte vom 17. Sept. 1733 in Sachen des Frhrn v. Guttenberg gegen den Frhrn v. Ulm heißt es 1): „2do fiat Rescriptum „ an Ferdinand Melchior Freiherrn von Ulm, als „ prætensum resignatarium in terminis „ seriis: Ihro kaiserliche Majestät hätten höchst „ mißfällig vernomen, was maßen derselbe auf „ eine ganz unanständige Art sich unterfangen eine „ provisionem apostolicam — zu erschlei„ chen, — — da doch derselbe, als einer vom „ deutschen Geblüt Geborner von selbsten hätte er„ messen sollen, daß solches nicht nur den Con„ cordatis deutscher Nazion, deren Rechten, „ und alten Herkommen in Deutschland schnurstracks „ zuwi-

1) Discept. V. J. P. E. ad Concordata German. de reservatione beneficiorum & dignitatum ex qualitate vacationis &c. a Joan. Georg. Schloer, §. XXXI. p. 44. seq. —

„ zuwider sey, sondern auch, wenn man zu der=
„ gleichen päbstlichen Collationibus beneficio-
„ rum extra menses pontificios die Hand
„ bieten sollte, die deutsche Erz= Dom= und andre
„ Kollegiatstifter propter consequentiam dieß=
„ fals um alle ihre rechtmäßige Befugnisse, und
„ jura conferendi auf ewig gebracht, und ihnen
„ ein nimmermehr wieder ersezlicher Nachteil zuge=
„ zogen werden würde. Gleichwie nun Ihre kai=
„ serliche Majestät als Supremus Advocatus
„ & Protector omnium Ecclesiarum & Ca-
„ pitulorum Germaniæ dergleichen alzuweitge=
„ hende Dispensazionen, Resignazionen,
„ Kollazionen, und Grazien, als zu lau=
„ tern Eingriffen andienend, auch hauptsächlich
„ solche recursus illicitos ad curiam roma-
„ nam durchaus nicht gestatten können, noch wür=
„ den, sondern sich von Kaiserlich allerhöchsten
„ Amts wegen verbunden fänden, die Concorda-
„ ta Nationis Germ. auch die Privilegia Sta-
„ tuta und wolhergebrachte Gewonheiten deren
„ deutschen Erz= Dom= und Collegiat-Stiftern
„ mächtigst zu handhaben, und zu schüzen, als
„ wollten Ihre Kais. Maj. ꝛc. „ —

Die

Die nämliche biedere, kraftvolle, und verfassungsmäßige Sprache herrscht in dem, ein Jar früher, erlassenen Reskripte in Sachen des Speyerer Domstiftes gegen den dasigen Herrn Fürstbischofen pcto innovationum, & attentatorum Decanatum ad SS. Germanum & Mauritium 2). „ Refcribatur, heißt es, dem Herrn
„ Bischofen zu Speyer: Es hätten bei Ihro Kai-
„ serliche Majestät das Domkapitel zu Speyer,
„ und hauptsächlich das Stift ad SS. Germanum
„ & Mauritium alda & Conf. sich gar sehr dar-
„ über beschwert, daß der Herr Bischof auf Ver-
„ anlassung seines geistlichen Consistorii bemeltes
„ Stift ad SS. Germanum & Mauritium in
„ seinem wolerlangten freien jure eligendi De-
„ canum, und dessen von mehr, als einem Sæ-
„ culo her auch in Mensibus Papalibus ruhig
„ hergebrachter Posseß vel quasi seit einigen Jaren
„ her zu beeinträchtigen gesucht, — und seinen
„ Konsistorialrath Nicolaum Dallwigh — ex
„ indulto pontificio — mit angeregter Digni-
„ tate Decanali providirt, — — und eine Bul-
„ lam pontificiam —— ausgewürket. — ——
„ Ob nun wohl Ihro Kaiserliche Maj. keineswegs

D 2 „ ge-

2) Kramer Nebenst. 61. Th. S. 29. —

„ gemeint, weder dem römischen Hof an seinen ex
„ Concordatis Nationis Germ. in aplizirli=
„ chen Fällen zukommenden Rechten einiges Nach=
„ teil zuzufügen, noch dem Herrn Bischofen, als
„ Indultario pontificio an denen prätendiren=
„ den Befugnissen, oder deren Exercitio ——
„ etwas Hinderliches in Weg zu legen; so könn=
„ ten doch Allerhöchst Dieselbe, als obrister
„ Schuz= und Schirmherr derer deut=
„ schen Stifter, und Kirchen, auch in
„ kraft tragenden allerhöchsten Kaiserlichen Amts
„ sich nicht entbrechen, Ihro Reichsväterliche Sorg=
„ falt dahin anzuwenden, daß die Erz= Dom= und
„ andre Stifter nach Einleitung der Kaiserlichen
„ geschwornen Wahlkapitulazion Art. 14. bei ih=
„ ren rechtmäßigen hergebrachten Statuten, und
„ Gewonheiten gehandhabet, —— — daher dann
„ Ihro Kaiserl. Maj. des gnädigsten Vertrauens
„ lebten rc. „ —

Mit gleichem Nachdrucke erkante dieses höchste kaiserliche Reichsgericht den 9. Oktob. 1750 in Sachen von Wenge contra von Fürstenberg 3), — 3tio
„ cum notificatione hujus rescribatur dem
„ Dom=

3) Mosers Tr. von der deutschen Religionsverfass. S. 680.

„ Domkapitel zu Paderborn: Authoritate Cæ-
„ sarea den Intrusum von Fürstenberg aus dem
„ Besiz der Präbend quæst. zu ex- und den Im-
„ petranten von Wenge als legitime Provisum
„ zu immittiren; mit dem Anhang: Ihre Kaiserl.
„ Maj. hätten mißfälligst bemerken müssen, daß be-
„ sagtes Domkapitel, ohne sich dessen schuldigster
„ Maßen zu errinnern, daß durch keinerlei
„ päbstliche Reservationes, Dero-
„ gationes, oder Dispositiones, de-
„ nen mit der deutschen Nazion errich-
„ teten Konkordaten das gringste Nach-
„ teil zugezogen werden könne, in der alleinigen
„ Rücksicht auf die in der zweiten Bulle Pontificia
„ enthaltene Clausulam derogatoriam Regu-
„ læ de XX. zu derselben Vollstreckung die Hän-
„ de so willig geboten habe, wodurch gegenwärtige
„ Sache dergestalten vulnerirt worden seye, daß
„ Ihro Kaiserl. Maj. allerdings Anstand genommen
„ haben würden, ihm, Kapitel, die gebetene al-
„ lerhöchste Kaiserl. Hilfe angedeihen zu lassen,
„ wenn es alhier nicht um des Impetranten, ex
„ Collatione Turnariorum, wol erworbenes
„ Recht, und überhaupt um die Manutenenz
„ deren Konkordaten, auch mit selbigen

 „ un-

„ unzertrennlich verknüpften Aufrecht-
„ erhaltung aller Stifter in dem heil. röm.
„ Reich zu thun wäre. „ — Den 7. Aug. 1752
fiel die allerhöchste kaiserliche Entschließung auf das
erstattete Reichshofratsgutachten dahin aus: „ Re-
„ scribatur dem Herrn Kardinal Albani: es wür-
„ de derselbe ab dem Anschluß des Mehrern erse-
„ hen, was sich wegen einer in dem Domstift zu
„ Paderborn durch Resignazion des Friedrich Chri-
„ stians von Gahlen, daselbstigen Domkapitularen,
„ ad manus Pontificis, zu favor Friedrich Wil-
„ helms von Fürstenberg, erledigten Präbend für
„ Strittigkeiten bei Ihro Kais. Maj. Reichshofrath
„ erhoben, und wie endlich diese an besagtem al-
„ lerhöchsten Reichsgerichte, mediante Rescrip-
„ to paritorio entschieden worden sey. — —
„ Gegen alle beßre Zuversicht, wäre Ihro Kais. Maj.
„ die allerunterthänigste Anzeige geschehen, daß
„ Beklagter von Fürstenberg — es bei dem päbst-
„ lichen Nuncio zu Köln dahin zu bringen ge-
„ wußt, daß dieser — an das Domkapitel zu Pa-
„ derborn sehr scharfe literas monitoriales —
„ erlassen — habe. —— Dieser Vorgang wäre so
„ beschaffen, daß Ihro Kais. Maj. denselben anderst
„ nicht, dann für einen sowol Dero allerhöchsten

„ Juri

„ Juri Advocatiæ Cæsareæ, als denen Con-
„ cordatis Nationis Germ. auch Rechten und
„ Freiheiten aller deutschen Kirchen, und Stifter
„ zuwiderlaufenden — Eingrif ansehen könnten;
„ Allerhöchst Dieselben würden daher seiner Zeit
„ nicht ermangeln, diejenige, welche sothanes be-
„ drohliges Schreiben auszuwirken, — sich ange-
„ maßt hätten, zur Verantwortung zu ziehen. „ —

§. 10.

Diß sind jene rechtliche Betrachtungen, nach welchen ich den unterstellten Fall beurteile! Ich würde mir Glück wünschen, wenn ich den Gesichtspunkt nicht sollte verfelt haben, aus welchem das hohe kaiserliche Reichskammergericht selben beurteilte! Einem gelerten und verehrungswürdigen deutschen Publikum lege ich diese Privatgedanken zur nähern Prüfung vor, mit dem warmen patriotischen Wunsche, voll Vaterlandsliebe, daß auf dem gegenwärtigen hohen Walkonvente, wo ein weiser Friedrich Karl Joseph von edlem gesezlichen Freiheitssinne beseelt [1]), an der Spize

 steht,

1) Hugo Heinr. de Linden, Diss. Electorum Mogunt. insignia merita circa vindicandas Eccles. Germ. libertates ad illustrandam Concordat. Nat. materiam, 1788. p. 99.

steht, dem römischen Vergrößrungstriebe ein Ziel gesezt, und den willkürigen Einmischungen dieses Hofs in die deutschen Kirchenangelegenheiten ein End gemacht werde! —

Edle Fürst-Bischöfe! Eilet dem Winke mit vereinten Schritten entgegen, den Euch dieser erhabene Retter und Schüzer der deutschen Kirchenverfassung, und die erleuchten Fürsterzbischöfe Deutschlandes von Ems aus gaben! „Uibrigens, sind die Schlußworte der Emser Punktazion 2), „da das Concordatum Aschaffenburgense von seiner Entstehung her selbst als eine „der größten Beschwerden der deutschen „Nazion gehalten, und die Bischöfe dadurch in „der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden, dasselbe auch nur auf eine „Zeit lang bis zum nächst gehoften Konzilium eingegangen, auf der erst ein Jarhunderte nachher „gehaltenen Kirchenversamlung zu Trient aber die „zugesicherte Abhilfe nicht erfolgt ist, so ist es ein „nicht minder angelegentlich- als allerdevotester „Wunsch für die deutsche Nazion, daß Se Kaiserliche Majestät, als allerhöchstes Reichsoberhaupt, „bei

2) Reuß deutsche Statsk. 21. Th. S. 324. 325.

„ bei dem päbstlichen Stul dißfalls ins Mittel zu
„ tretten, das in gedachtem Konkordat, als eine
„ wesentliche Bedingniß versprochene Konzilium,
„ wenigstens nationale, durch allerhöchste Ver=
„ wendung längstens in zwei Jahren zur endlichen
„ Hebung all dieser Beschwerden zu Stand zu brin=
„ gen, und, wann auch dißfalls noch immer die
„ bisherige Hindernisse sich in Weg legen sollten,
„ durch reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen, die
„ so unentberliche Erleichtrung allerhuldreichest zu
„ verschaffen geruhen mögten." — Fasset mit Ihm, dem Bewahrer der Verfassung, und Geseze [3]), den festen Entschluß, über diesen Gegenstand auf keinerlei Art nachteilige Vergleichsunterhandlungen einzugehen, oder zu solchen irgend mitzuwirken, und mit unausgeseztem Nachdrucke alle die Mittel einzuschlagen, welche erfoderlich und notwendig seyn mögen, die kirchliche Freiheiten Germaniens sicherzustellen [4])! Lange schon

 schmach=

3) Schreiben Sr kurfürstl. Gnaden von Mainz an des Kaisers Maj. wegen den Kirchenangelegenheiten des Bistums Konstanz, Reuß am a. O. Th. 21. S. 257.

4) Schreiben Sr kurfürstl. Gnaden zu Mainz an den Herrn Reichsvizekanzlarn den 21. Jun. 1788, und an die Herren Erzbischöfe Trier, Köln, und Salzburg vom nämlichen Dato.

schmachten Eure Kirchen in einem Drucke, und einer Abhängigkeit, die Euer patriotisches Freiheitsgefül empörte! — Kaum waren zehen Jare, nach den geschlossenen Fürstenkonkordaten vorüber, so ward schon über Roms Eigenmacht geklagt, und einhellig beschlossen, Euern gerechten Beschwerden mittels Errichtung einer neuen Reichskonstituzion abzuhelfen 5)! Ein Schluß, dem Selbsterhaltungspflicht sein Daseyn gab! — In diesem Geiste redete man Jarhunderte durch von der Notwendigkeit einer zu treffenden Verfügung! Aber, leider! blieb es nur Gedanken, nur Plan! — Zufälle vereitelten die Ausführung! und der Gedanken an Selbsthilfe, dem einzigen Mittel, die ursprüngliche Freiheit wieder zu erwerben! gieng — unbemerkt unter! — Nun wurden Unterhandlungen gepflogen; und im Weg' der Güte sollten der deutschen Kirche Rechte, und Freiheiten wieder gegeben werden, die sie durch mancherlei römische Praktiken verlor! —

Aber

5) Schon im J. 1457 schrieb der Mainzer Kanzler Mayer an Aeneas Silvius: „ Nunc vero quasi e somno excitati Optimates nostri quibus remediis huic calamitati obviam pergant, cogitare cœperunt, jugumque prorsus executere, & se in pristinam vindicare libertatem decreverunt. „ Wolfius Memoral. T. I. pag. 853.

Aber weit gefehlt! Fruchtlos waren diese Versuche; Römerlist vereitelte alle Schritte! Die Geschichte sey Zeuge! Im J. 1495 ward zum erstenmale auf dem Reichstage zu Worms die Frage erwogen, ob über die Beschwerden der Nazion mittelst einer Gesandtschaft zu Rom gehandelt werden sollte? Es ward aber beliebt [6]; „Item „die Bottschaft an unsern heiligen Vater den Pabst „ruhen zu lassen, bis auf die nächste Versamlung, „doch seiner Heiligkeit von der königlichen Majestät, „und der Versamlung wegen zu schreiben. Item „die Gebrechen in Konkordaten, daß andre Gezung „Beneficia und Reservat in der Nazion anneh„men.„ In dem nächstgefolgten Reichsabschiede zu Lindau vom J. 1497 §. 24. heißt es: „Item, „nachdem in dem Abschied zu Worms angezeigt ist, „daß auf der nächsten Versamlung, so nach dem „Tag zu Worms seyn würde, von den Concor„data Principum, und andern Beschwerden, „so der deutschen Nazion von fremden Gezungen „begegnen, gehandelt werden sollte; soll dißmal „solche Handlung bis auf den nächstkünftigen „Reichstag auch ruhen, alsdann davon notdürf„tiglich zu handeln, wie der berürte Abschied das „aus-

6) N. Saml. der R. A. P. 2. pag. 24.

„ ausweist. „ Auf den folgenden Reichstägen zu Freiburg, und Augsburg von den Jaren 1498 und 1500 7) ward dieser Punkt wieder in Erwägung gezogen, und eine Gesandtschaft nach Rom beschlossen, welcher der Auftrag erteilt werden sollte, „ mit „ Sr Heiligkeit der Concordata und andrer Be„ schwerung halber, so der deutschen Nazion vom „ Stul zu Rom mannigfaltiglich aufgelegt werden, „ und begegnen, ernstlich zu handeln, Alles nach „ Laut einer Instrukzion, so das verordnet Reichs„ Regiment in vollkomlicher Form wohl wird wissen „ nothdürftiglich zu stellen. „ Die Instrukziou ward wirklich entworfen 8), die Gesandtschaft aber — ruckt nicht aus. — An Maximen, und Wachsamkeit hat es am römischen Hofe nie gefelt! ! Man findet keine Helden in der Reihe der Päbste, aber — Täuschungen, Plane ohne End, Beharrlichkeit, und Gebrauch der Augenblicke! Unübersteigliche Hindernisse im Weg der Negoziazion! — Gleich nach der Rückkehre des Kardinals Raymund von Gurk, der als päbstlicher Gesandte nach Deutschland geschickt ward, um „ Indulgenz, Cruciat, und Decima„ tion der Geistlichkeit zum Behuf des Türkenkriegs „ zu

7) §. 57. und tit. 45.

8) Müller R. T. Staat pag. 117.

„ zu verkünden, „ erklärte der neue Pabst Pius III. den versammelten Kardinälen, der Verfall der Kirchendisziplin liege ihm zu nahe am Herzen, um nicht sogleich Hand an das Reformazionswerk zu legen, fest sey er daher entschlossen, sogleich ein allgemeines Konzilium zusammenzurufen 9). Diesem Gedanken rief Deutschland lauten Beifall zu, voll Zuversicht auf **baldige** Abhilfe eigner Beschwerden; die Bottschaft unterblieb; aber auch — das versprochene Konzilium! — Pius ward vom Tode überrascht, — und Julius II. durch die in Italien entstandene Kriegsunruhen an der Ausfürung des Plans, den römische Politik ausdachte, gehindert!

Bis hieher lauter eitle Schritte, und Versuche, der deutschen Kirche ihre verlorne Freiheit durch Negoziazion wieder zu geben! Zufälle, und ausgesonnene List vereitelten den Erfolg! Man verfiel wieder auf den Gedanken an **Selbsthilfe**, drang (1510) auf die Einfürung der französischen pragmatischen Sankzion, und würde dißmal den Zweck erzielt haben, wenn nicht innere Religionsspaltungen die Einmütigkeit der Stände erschüttert hät-

9) Raynald ad an. 1503. in Tom. 19.

hätten [10]. — Nun blieb nichts übrig, als dem höchsten Reichsoberhaupte die Beschwerden der deutschen Kirche ans Herz zu legen, „damit selbe abgestellt, und der deutschen Nazion in ihrem billigen Begehren statt gegeben werde [11]," und seine kraftvolle Verwendung von Zeit zu Zeit aufzufodern [12]! Wie wenig Ernst es aber dem römischen Hofe war, diesen Beschwerden abzuhelfen, zeigt die Geschichte des Tridentiner Kirchenraths; seine Gesandten wurden angewiesen, allen Anträgen in diesem Betreffe auszuweichen, jedoch mit solcher Vorsicht, damit sich derselbe keine Vorwürfe über Verzögerung, oder Abgang an Bereitwilligkeit zuziehen möge [13].

Edle Fürst-Bischöfe! Wir sind dem glücklichen Zeitpunkte vielleicht nahe, in welchem Eure

mehr

10) Concordata Nat. Germ. integ. Tom. 3. S. 196. —
11) R. A. 1530.
12) Das lezte Kurkollegialschreiben in diesem Betreffe vom J. 1764 s. Moser von der Religionsverfassung S. 742. — Kramers Nebenst. 48. Th. S. 103.
13) Raynald ad an. 1545. N. 47. „de reformatione nec „ante dogmata, nec simul cum illis omnino agetur, „cum hæc *secundaria* & *minor causa* congregandi „Concilii fuerit; sed tali circumspectione in hac re „utantur, ut occasio aliis non sit credendi, eam nos „vel evitare, vel ad finem Concilii differre velle."

mehr als dreihundertjärige Wünsche in Erfüllung gehen können! Vieleicht ist diß der günstige Zeitpunkt, um die, schon von dem Konzilium zu Kostniz an, und noch vorher gefürte bittre Klagen, und Beschwerden wider die Uibergriffe und Bedrückungen des römischen Hofes zu heben, dem erz- und bischöflichen Hirtenamte seine ursprüngliche Rechte, und Freiheiten, die auf sie, als die Nachfolger der Apostel übergiengen, wieder zu geben, und diesen Hof die Folgen seiner falschen Politik fülen zu lassen! „ Sie ist gekommen, sind die Worte eines berümten Gelerten [14]), „ die lang gewünschte Zeit, da es „ nur von der Nazion abhängt, die Rechte und „ Freiheiten, die ihr selbst nach den Kostanzer und „ Basler Konzilienschlüssen zukommen, hervorzu„ suchen, und das ihr durch die Konkordaten auf„ gelegte Joch, wie sie lange berechtigt gewesen „ wäre, von sich abzuschütteln, ein Joch, welches „ außer dem wichtigen Einfluß, den es dem römi„ schen Hofe in fast alle Angelegenheiten Deutsch„ landes verschaft, seit dessen Auflegung Millionen „ gekostet hat, um die wir Deutsche izt reicher seyn „ könnten! „ —

Es

14) Gerstlager Corp. Jur. Germ. 2. B. in der Vorrede.

Es sey mir erlaubt in dem Ausdrucke eines hohen Kurkollegiums 15) Euch zur Erwägung anheimzugeben, „ wie hohe Noth es sey, die noch im„ mer mehr sich ausbreitende Eingriffe gegen die „ Freiheiten der deutschen Kirche abzuschaffen, und „ dergleichen fernerhin nicht mehr zu belassen! „ und in welch enger Verbindung der innere Ruhestand mit der Erhaltung der deutschen geistlichen Gerichtbarkeit, und dem Ansehen der Religion stehe! — Die Erzielung des Zwecks, Eure Rettung, und Schuzwehre liegt aber in der deutschen Reichsverbindung! In Euerer Verbindung mit den vordersten, und patriotisch gesinnten Gliedern des Reichs! Schließet Euch an die erhabene Schüzer der deutschen Kirche, die die unaufhaltliche fernere Vorsorge zu treffen gesonnen sind, daß der deutschen Kirche die in den ersten Zeiten durch Jarhunderte genossene vollkommene Freiheiten wieder gegeben werden 16)! Im Weg' der Güte wird der Zweck verfelt; Geld und Römerlist erschütterten Verträge 17), und sollte man

15) Kurkollegialschreiben vom J. 1764.

16) Schreiben der Herren Erzbischöfe zu Mainz, Trier, Köln, und Salzburg an Seine Maj. den Kaiser, den 3. 7. und 8. Sept. 1786. Reuß am a. O. 21. Th.

17) Entwicklung der Nunziaturstrittigkeiten S. 22. — Geschichtmäßige Erörtrung der wichtigen Frage; ob es rathsam

man wol mit Grunde dafürhalten können, daß in unsren Tagen Roms unerforschliche Politik gefallen sey, und es Ihr Mühe kosten werde, Unterhandlungen zu vereiteln, oder der Negoziazion eine gewünschte Richtung zu geben? — — Es wird selber nicht an Farben felen, das falsche Gemälde aufzufrischen, welches Aeneas von der engen Verbindung des bischöflichen Ansehens mit Jenem des Pabstes entwarf, zum Beweise, daß, sobald das Ansehen des Lezten, und sein Einfluß in die deutsche Kirchenangelegenheiten werde geschwächt werden, es um ihre eigene Autorität geschehen sey [18]! Die Vorgänge zeugen, wie leicht diese Andungen in Wirklichkeit übergehen können! Bei der Wal Kaisers Leopold im J. 1658 verwendete sich der päbstliche Gesandte mit allen Kräften, daß der 16te und 17te Artikel der Ferdinandischen Walkapitulazion möge weggelassen werden. Er bat um Konferenzialunterhandlungen, mit der heiligsten Versichrung, alle Beschwerden zu heben. Es felte wenig,

sam sey, daß die Stände des Reichs mit dem römischen Hofe über die vorwaltende Nunziaturstrittigkeiten in Vergleichsunterhandlungen sich einlassen? 1789.

18) Nam si Romanæ Sedis Authoritas deprimeretur, credito, quia nec tua nec aliorum Episcoporum salva manebit. In epist. ad Theodoric. Arch. Col. — Müllers R. Tags Th. unter Fridrich III. 1. Th. 3. Vorst. K. 8. S. 608.

nig, so wäre dieser feine Römerstreich gelungen, da man durch diese Zusichrung getäuscht, auf die versprochene Remedur sichre Rechnung machte! Allein, wie sehr man sich betrog, zeigen die Folgen! Rom vergaß sein Versprechen, und vermehrte die Eingriffe in die deutsche Kirchenfreiheiten [19]! — Das zweite Beispiel liefert die Geschichte des Walkonvents vom J. 1745. Mit der warmen Zusichrung, alle Irrungen mit der deutschen Kirche auszugleichen, wuste der päbstliche Nunzius Doria die angesehenste Stände des Reichs in das Intresse seines Hofs zu verweben, und — die heilsamen Anträge, den XIVten Artikel der kaiserl. Walkapitulazion zu schärfen, wirklich zu hintertreiben [20]. —

Diß genüge, um Euch, edle Fürst-Bischöfe! zu überzeugen, wie notwendig es sey, zur Rettung, und Warung der Rechte des heiligen Episkopats gegen die Eingriffe der römischen Kurie nach der Selbsthilfe zu greifen, und mit Zernichtung des Aschaffenburger Konkordats [21]) durch ein ewiges wechselseitiges Bündniß die Freiheit der deutschen Kirche zu befestigen! Und — wer misbilligt diese Uibung der Selbsterhaltungspflicht? ? —

19) Mosers StaatsR. VIII. Th. S. 455.

20) Neller in Diss. de Conc. Basil. Decretis, Cap. 2. §. 16.

21) K. Fr. Gerstlagers Anmerkungen über Ihrer regierenden kaiserl. Maj. Josephs II. Walkap. 1789. S. 117.

Nro Imo.

Pius Episcopus servus servorum Dei, dilectis filiis magistro Nicolao Riganti, in utraque Signatura nostra Referendario, ac Nicolao Dambois, nostro & sedis apostolicæ Notario, Protonotario nuncupato, & antiquiori Canonico ecclesiæ Leodiensis salutem & apostolicam benedictionem! Religionis zelus, vitæ ac morum honestas, aliaque laudabilia probitatis virtutum merita super quibus dilectus filius Joannes Chrisostomus Ernestus de Goeswin, presbiter, apud nos fide digno commendatur testimonio, nos inducunt, ut illi reddamur ad gratiam liberales dudum; si quidem omnes Canonicatus & Præbendæ, cæteraque beneficia ecclesiastica apud sedem apostolicam tunc vacantia & in antea vacatura, collationi & dispositioni nostræ reservavimus, decernentes ex tunc irritum & inane, si secus super his a quoquam, quavis autoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, cum itaque postmodum Canonicatus & Præbenda sæcularis & insignis collegiatæ archidiaconalis nuncupatæ ecclesiæ beatæ Mariæ Virginis oppidi Huensis, Leodiensis Diœcesis,

ex eo, quod dilectus filius Petrus Francifcus Balthafar de Macar clericus feu presbiter Leodienfis feu alterius civitatis vel diœcefis, qui alias coadjutor perpetuus & irrevocabilis illorum tunc in humanis agenti Balthafari Boux dum viveret canonico dictæ collegiatæ ecclefiæ in regimine & adminiftratione dictorum Canonicatus & Præbendæ, quos dictus Balthafar tunc obtinebat, cum futura in illis fucceffione apoftolica autoritate conftitutus & deputatus extitit, cuique etiam in certos tunc expreffos eventus de dictis canonicatu & præbenda eadem apoftolica autoritate provifus fuit, prout in litteris apoftolicis defuper expeditis plenius continetur, poffeffione tamen dictorum canonicatus & præbendæ per eum minime adepta & fucceffioni præfatæ per obitum dicti Balthafaris, qui extra romanam curiam diem claufit extremum ad dicti Petri Francifci Balthafaris favorem ad præfens loco facto ex certis caufis animum fuum moventibus omni cuicumque juri & actioni eidem Petro Francifco Balthafaro in dictis Canonicatu & Præbenda quomodolibet competentibus & per eum prætenfis in manibus noftris fponte & libere ceffit, nosque ceffionem hujusmodi duximus admittendam, per ceffionem eandem apud

fedem

ſedem præfatam vacaverint & vacent ad præſens, nullusque de illis præter nos hoc vice diſponere potuerit ſive poſſit Reſervatione & Decreto obſiſtentibus ſupra ſcriptis, nos eidem Joanni Chriſoſtomo Erneſto, *qui teſtimonio ordinarii Leodienſis* de vita moribusque præfatis ac etiam idoneitate commendatur, aſſerenti, ſe canonicum regularem ordinis canonicorum regularium ſancti Auguſtini Congregationis Lateranenſis expreſſe profeſſum exiſtere, præfatum vero Petrum Franciſcum Balthaſarem aliunde una cum penſione annua ſexaginta octo Ducatorum auri de Camera & Juliorum decem monetæ romanæ ſuper omnibus & ſingulis dictorum Canonicatus & Præbendæ fructibus, reditibus & proventibus certis & incertis ac etiam diſtributionibus quotidianis ſibi per nos hodie reſervari conceſſa, commode vivere valere, præmiſſorum meritorum tuorum intuitu ſpecialem gratiam facere volentes, ipſumque Joannem Chriſoſtomum Erneſtum a quibusvis excommunicationis, ſuſpenſionis & interdicti aliisque eccleſiaſticis ſententiis, cenſuris & pœnis a jure vel ab homine quavis occaſione vel cauſa latis, ſi quibus quomodolibet innodatus exiſtit, ad effectum præſentium tantum conſequendum, harum ſerie abſol-

ventes & abſolutum fore cenſentes diſcretioni veſtræ per apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus vos, vel duo aut unus veſtrum, Canonicatum & Præbendam præfatos, quorum & illis forſan annexorum fructus, redditus & proventus viginti quatuor computatis vero diſtributionibus quotidianis, aliisque incertis centum octoginta trium Ducatorum auai de Camera ſimilium ſecundum communem æſtimationem valorem annuum ut dictus Joannes Chriſoſtomus Erneſtus etiam aſſerit, non excedunt ſuper quibus penſio annua antiqua viginti trium Ducatorum auri de Camera hujusmodi dilecto ſimiliter filio Guillelmo L'honneux Clerico ſeu Presbytero illam annuatim percipienti apoſtolica autoritate reſervata ſeu in eum canonice translatæ reperitur ſive præmiſſo, ſive alio quovismodo aut ex alterius cujuscunque perſona ſeu per ſimilem vel aliam liberam ceſſionem juris dicti Petri Franciſci Balthaſaris vel cujusvis alterius de illis in romana curia vel extra eam etiam coram notario publico & teſtibus ſponte factam aut aſſecutionem alterius beneficii eccleſiaſtici quavis autoritate collati non tamen per obitum vacent, etiamſi tanto tempore vacaverint, quod eorum collatio juxta Lateranenſis ſtatuta concilii ad ſedem præfatam

tam legitime devoluta, dictique Canonicatus & Præbendæ dispositioni apostolicæ specialiter vel alias generaliter reservati existant & super eis inter aliquos sis cujus statum præsentibus haberi volumus pro expresso pendeat indecisa, dummodo eorum dispositio ad nos hac vice pertineat cum annexis hujusmodi & plenitudine juris canonici ac omnibus juribus & pertinentiis suis eidem Joanni Chrisostomo Ernesto in administrationem ad ejus vitam, de licentia sui superioris concedere & assignare autoritate nostra curetis inducentes per vos vel alium seu alios eundem Joannem Chrisostomum Ernestum vel procuratorem suum ejus nomine in corporalem possessionem dictorum Canonicatus & Præbendæ ac annexorum juriumque & pertinentiarum, præfatorum & defendentes inductum amoto exinde quomodolibet detentore facientes eundem Joannem Chrisostomum Ernestum vel pro eo procuratorem præfatum ad præbendam hujusmodi in dicta collegiata ecclesia in Canonicum recipi & in fratrem stallo sibi in choro & loco in Capitulo dictæ collegiatæ ecclesiæ, cum dicti juris plenitudine assignatis sibique de dictorum Canonicatus & Præbendæ ac annexorum eorundem fructibus, reditibus, proventibus, juribus,

 obven-

obventionibus & emolumentis universis integre respondeři contradictores autoritate nostra præfata appellatione proposita compescendo, non obstantibus recolendæ memoriæ Bonifacii Papæ VIII. prædecessoris nostri & aliis apostolicis constitutionibus, dictæque collegiatæ ecclesiæ etiam juramento confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis & consuetudinibus contrariis quibuscunque aut si aliqua apostolica præfata vel alia quavis autoritate in dicta collegiata ecclesia in canonicos sint recepti, vel ut recipiantur, insistant seu si super provisionibus sibi faciendis de canonicatibus & præbendis dictæ collegiatæ ecclesiæ speciales vel aliis beneficiis ecclesiasticis in illis partibus generales dictæ sedis aut Legatorum ejus Litteras impetrarint, etiamsi per eas ad inhibitionem, reservationem & decretum vel alias quomodolibet sit processum, quibus omnibus eundem Joannem Christostomum Ernestum in assequutione dictorum Canonicatus & Præbendæ volumus anteferri; sed nullum per hoc eis quoad assecutionem canonicatuum & præbendarum vel beneficiorum aliorum præjudicium generari seu si venerabili fratri nostro Episcopo Leodiensi & dilectis quoque filiis Capitulo dictæ collegiatæ eccle-

siæ

ſiæ vel quibusvis aliis communiter aut diviſim ab eadem ſit ſede indultum, quod ad receptionem vel proviſionem alicujus minime teneantur & ad id compelli, aut quod interdici, ſuſpendi vel excommunicari non poſſit, quodque de canonicatibus & præbendis dictæ collegiatæ eccleſiæ vel aliis beneficiis eccleſiaſticis ad eorum collationem, proviſionem, præſentationem ſeu quamvis aliam diſpoſitionem conjunctim vel ſeparatim ſpectantibus nulli valeat provideri per litteras apoſtolicas non facientes plenam & expreſſam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem ſeu ſi dictus Joannes Chriſoſtomus Erneſtus præſens non fuerit ad præſtandum de obſervandis ſtatutis & conſuetudinibus dictæ collegiatæ eccleſiæ ſolitum juramentum dummodo in abſentia ſua per procuratorem idoneum & cum ad eam acceſſerit corporaliter illud præſtet; volumus autem, quod ſi apparuerit ſuper ceſſione juris in dictis Canonicatu & Præbenda ante per dictum Petrum Franciſcum Balthaſarem alium conſenſum præſtitum & extenſum fuiſſe præſens gratia nulla ſit eo ipſo nos enim cum eodem Joanne Chriſoſtomo Erneſto, ut etiam ſi ipſe in ordine & congregatione hujusmodi expreſſe profeſſus exiſtat,

 nihil-

nihilominus Canonicatum & Præbendam præfatos in administrationem hujusmodi recipere & si illos ei per vos vel aliquem vestrum vegore constitutionis & assignationis præfatarum concedi & assignari contigerit, ut præfertur in administrationem hujusmodi servata tamen forma constitutionis felicis recordationis Benedicti Papæ XIV. prædecessoris quoque nostri super capacitate canonicorum regularium dicti ordinis ad beneficia sæcularia prævia dispositione apostolica obtinendum alias editæ ac una cum eisdem Canonicatu & Præbenda parochialem ecclesiam sancti Stephani ejusdem oppidi dicti ordinis regularem quam dictus Joannes Chrisostomus Ernestus ad præsens obtinet ac cujus fructus reditus & proventus viginti quatuor Ducatorum auri parium valorum annuum non excedunt, attento quod collegiatæ & parochialis ecclesiæ hujusmodi absque divini cultus & aliarum dilectorum etiam filiorum parochianorum dictæ parochialis ecclesiæ detrimento per unum & eundem ob illarum vicinitatem commode deserviri potest, prout venerabilis frater noster Episcopus Leodiensis præfatus testatur, ut prius quoad vixerit, in titulum retinere, libere & licite valeat constitutionibus & ordinationibus apo-

stolicis

ſtolicis ac ut præfertur roboratis ſtatutis & conſuetudinibus cæteriſque contrariis nequaquam obſtantibus apoſtolica autoritate præfata earundem tenore præſentium de ſpeciali dono gratiæ diſpenſamus, volumus, etiam quod canonicatus & præbenda præfati ac parochialis eccleſiæ hujusmodi debitis propterea non fraudentur obſequiis & animarum cura in dicta parochiali eccleſia nullatenus negligatur, ſed eorum ac ejus reſpective congrue ſupportentur, onera conſueta præterea *etiam volumus quod per præſentem gratiam ſtatus & eſſentia ſæculares* dictorum Canonicatus & Præbendæ nullatenus immutentur, nullumque jus dicto ordini ac illius canonicis regularibus & congregationi præfatæ in illis ullo modo acquiratur aut acquiſitum eſſe cenſeatur, dictusque Joannes Chriſoſtomus Erneſtus antequam poſſeſſionem adminiſtrationis dictorum Canonicatus & Præbendæ apprehendat, ſeu ſaltem in illius actu per inſtrumentum publicum in actis curiæ Epiſcopalis Leodienſis ad perpetuam rei memoriam conſervandum declaret; dictos Canonicatum & Præbendam non eſſe dicti ordinis regularis, neque per illius canonicos regulares obtineri ſolitos, ſed mere ſæculares exiſtere alioquin præſens gratia & inde

ſecuta

ſecuta quæcumque nullius ſint roboris vel momenti, quodque cum primum Canonicatus & Præbenda præfati conceſſione & aſſignatione præfatis ex perſona dicti Joannis Chriſoſtomi Erneſti quomodocunque ceſſantibus vacare contigerit illi clerico ſeu presbitero ſeculari idoneo, *ut antea conferri omnino* debeant, & inſuper tam quoad præſens mandatum quam poſteriorem voluntatem noſtram hujusmodi ex nunc irritum decernimus & inane, ſi ſecus ſuper his a quoquam quavis autoritate ſcienter vel ignoranter attentatum forſan eſt hactenus, vel imposterum contigerit attentari. Datum Romæ apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominicæ milleſimo ſeptingenteſimo octogeſimo tertio, Kalendis Martii, Pontificatus noſtri anno decimo, quam plurimæ aderant ſignaturæ appendebatque plumbum more romanæ curiæ.

Num. II.

Num. II.

Pius Episcopus servus servorum Dei, dilecto filio Joanni Chrisostomo Ernesto de Goeswin, presbitero ac canonico regulari ordinis sancti Augustini expresse professo salutem & apostolicam benedictionem! Religionis zelus, vitæ ac morum honestas, aliaque probitatis ac virtutum merita super quibus apud nos fide digno commendaris testimonio nos inducunt, ut te specialibus favoribus & gratiis prosequamur, exhibita si quidem nobis nuper pro parte tua petitio continebat, quod alias Canonicatu & Præbenda sæcularis & insignis collegiatæ archidiaconalis nuncupatæ ecclesiæ Beatæ Mariæ Virginis oppidi Huensis Leodiensis Diœcesis tunc ex eo, quod dilectus filius Petrus Franciscus Balthasar de Macar clericus seu presbiter omni & cuicumque juri & actioni sibi in dictis Canonicatu & Præbenda vel ad illos quomodolibet competentibus & per eum prætensis in manibus nostris reservata tamen sibi valide infra scripta pensione annua sponte cessit, nosque cessionem hujusmodi duximus admittendam, per cessionem eandem vacantibus, illos

sic

ſic vacantes, tibi tunc aſſerto canonico regulari ordinis canonicorum regularium ſancti Auguſtini Congregationis Lateranenſis expreſſe profeſſo in adminiſtrationem ad tui vitam de licentia tui ſuperioris apoſtolica autoritate, cum reſervatione tamen penſionis annuæ ſexaginta octo Ducatorum auri de Camera & Juliorum decem monetæ romanæ ſuper dictorum Canonicatus & Præbendæ fructibus, redditibus & proventibus certis & incertis ac etiam diſtributionibus quotidianis ad dicti Petri Franciſci Balthaſaris favorem concedi & aſſignari mandatum fuit, prout in litteris apoſtolicis deſupet expeditis, plenius continetur poſſeſſione forſan ſubſecuta nullis tamen fructibus, reditibus & proventibus ex illis perceptis, cum autem ſicut eadem petitio ſubjungebat, tu non canonicus regularis ordinis canonicorum regularium ſancti Auguſtini Congregationis Lateranenſis, ut in litteris præfatis per errorem expreſſum fuit, ſed canonicus regularis ordinis ſancti Auguſtini novi Monaſterii prope Huum Leodienſis ſeu alterius civitatis vel diœceſis exiſtas, propterea-que tu dubitas litteras præfatas de ſubreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio notari tibique minus utiles reddi, teque deſuper moleſtari poſſe, tem-

pore

pore procedente, quare pro parte tua, nobis fuit humiliter ſupplicatum, quatenus tibi ne propterea dictarum litterarum fruſtreris effectu in præmiſſis opportune providere de benignitate apoſtolica dignaremur. Nos igitur tibi præmiſſorum meritorum tuorum intuitu ſpecialem gratiam facere volentus, teque a quibusvis excommunicationis ſuſpenſionis & interdicti aliisque eccleſiaſticis ſententiis, cenſuris & pœnis, ſi quibus quomodolibet innodatus exiſtis, ad effectum præſentium tantum conſequendum, harum ſerie abſolventes & abſolutum fore cenſentes, hujusmodi ſupplicationibus inclinati, tibi, quod litteræ præfatæ cum omnibus & ſingulis in eis contentis clauſulis & decretis, proceſſusque deſuper forſan habiti & habendi per easdem & inde legitime ſecuta & ſequenda quæcunque a data præſentium tantum valeant plenamque roboris firmitatem obtineant, ac tibi ſuffragentur in omnibus & per omnia perinde ac ſi in iisdem litteris quod tu canonicus regularis ordinis ſancti Auguſtini novi Monaſterii prope Huum tunc exiſtentis, expreſſum fuiſſet apoſtolica autoritate præfata, tenore præſentium concedimus & indulgemus, ac irritum quoque decernimus & inane, ſi ſecus, ſuper his a quo-

quam

quam quavis autoritate ſcienter vel ignoranter attentatum forſan eſt, hactenus vel impoſterum contigerit attentari, non obſtantibus conſtitutionibus & ordinationibus apoſtolicis, ac omnibus illis, quæ in dictis litteris conceſſa ſunt, voluimus non obſtari, nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ abſolutionis, conceſſionis, indulti decreti & voluntatis infringere, vel ei auſu temerario contraire, ſi quis autem hoc attentare præſumſerit, indignationem omnipotentis Dei ac Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſuram. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem ad incarnationis Dominica 1784, Idibus Auguſti, Pontificatus noſtri anno decimo.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Linden, Franz Joseph Ignaz von

Beiträge zur Geschichte der römischen Eingriffe in die Freiheiten der deutschen Kirche

S.l. 1790

J.can.p. 130
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544394-2
VD18 14407078-010